

Forchheimer Stadtanzeiger



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim

Alle Termine rund
um den Forchheimer
Adventszauber

Musikschüler*innen
präsentieren ihr Können
beim Herbstkonzert

Lebensretter vor Ort:
Defibrillatoren
im Kellerwald



BÜRGERSERVICE

Stadtverwaltung Forchheim

www.forchheim.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo - Mi 08:00 – 12:00 Uhr
Do 08:00 – 17:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Zentrale

09191 714-0

Einwohnermeldeamt*

09191 714-450
einwohnermeldeamt@forchheim.de

Standesamt

09191 714-344 und -233
standesamt@forchheim.de

Bürgeranfragen

buergeranfrage@forchheim.de

Oberbürgermeister und Bürgermeister*in

09191 714-212

Fundbüro

09191 714-207
fundbuero@forchheim.de

Friedhofsverwaltung

09191 714-359
friedhofsamt@forchheim.de

Amt für öffentliches Grün

09191 714-436
gartenamt@forchheim.de

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

09191 714-229
ordnungsamt@forchheim.de

Citymanagement

09191 714-127
citymanagement@forchheim.de

Klimaschutzmanagement

09191 714-423
klimaschutz@forchheim.de

Tourismusmanagement*

09191 714-338
tourist@forchheim.de

Stadtarchiv*

09191 714-314
archiv@forchheim.de
*Öffnungszeiten siehe Homepage.

Ukraine

Alle aktuellen Informationen der Stadt Forchheim für Geflüchtete und Helfer*innen finden Sie gebündelt auf der städtischen Website unter www.forchheim.de/ukraine-hilfe

Schüler*innen gedenken der Opfer der Reichspogromnacht



Unter dem Motto „Erinnern für die Zukunft“ fand am 10. November 2025 eine eindrucksvolle Gedenkveranstaltung zum Jahrestag der Reichspogromnacht von 1938 statt.

Der Bildungsbeirat der Stadt Forchheim lud Schüler*innen, deren Lehrer, Vertreter*innen aus Politik und Bündnissen ein und diese versammelten sich, um der ermordeten und deportierten jüdischen Mitbürger*innen aus Stadt und Landkreis zu gedenken.

Auf Initiative des Bildungsbeirats konzipierten Kulturlotse Eiko Hönig und Jugendpfleger Daniel Sauer zusammen mit dem Direktor des Herder-Gymnasiums Forchheim, Dr. Bruno Kuntke und den Schülersprecherinnen seiner Schule, Yinuo Liu, Marlene Prechtel, Mia Wüstner und Anna-Lena Siegmann die Gedenkveranstaltung.

Nach einer kurzen Eröffnung durch Jugendpfleger Daniel Sauer begrüßte Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein die Anwesenden. Er hob die Bedeutung der Stolpersteine hervor, die im Stadtgebiet an die ehemaligen jüdischen Bewohner*innen erinnern: *„Jeder einzelne Stolperstein erzählt eine Geschichte – von einem Menschen, der hier gelebt, gearbeitet und gehofft hat.“*

Anschließend sprach Landrat Dr. Hermann Ulm, der in seiner Rede auf die Schicksale der deportierten Juden aus Stadt und Landkreis einging. Er schilderte einige Biographien, die das Unfassbare greifbar machten,

von Familien, die jahrzehntelang ganz normale Nachbarn waren und plötzlich verschleppt und deportiert wurden. Auch im Heimatort des Landrats – Kunreuth – stellten jüdische Mitbürger ein Drittel der gesamten Bevölkerung.

Im Anschluss an die Ansprachen zogen die 100 Anwesenden in einem stillen Schweigezug durch die Hauptstraße und die Holzstraße. Angekommen am Synagogendenkmal konnten die Teilnehmer*innen weiße Crysanthemen – ein Zeichen für Respekt und Frieden – am Denkmal niederlegen.

Ein besonders bewegender Moment war ein Vortrag der Schülersprecherinnen des Herder-Gymnasiums.

Sie berichteten vom Schicksal des Ludwig Bauer, der die Ereignisse der Pogromnacht in Forchheim als Zwölfjähriger miterlebt hatte. Die vier Schülerinnen erzählten aus der Sicht Ludwigs, wie in die Synagoge eingedrungen wurde, das Gebäude verwüstet und die Thora Rollen in die nahe liegende Wiesent geworfen wurden. Ludwig und seine Familie konnten anschließend fliehen und kamen nie wieder nach Deutschland zurück.

Die Organisatoren hoffen darauf, dass sich die Veranstaltung etabliert und die inhaltliche Ausgestaltung in den nächsten Jahren jeweils von einer anderen Schule in Zusammenarbeit mit dem Bildungsbeirat übernommen wird.

Zum „Erinnern für die Zukunft“.

BÜRGERSERVICE

Mit Segen in die Zukunft:

Stadtbusse

Der öffentliche Verkehr hat nun auch kirchlichen Segen erhalten.



Foto: Schmetterling Reisen

In Obertrubach, bei der Fa. Schmetterling Reisen, konnten Bürgermeisterin Dr. Annette Prechtel und Landrat Hermann Ulm an einer festlichen Veranstaltung teilnehmen und miterleben wie Pfarrer Christian Wohlfahrt die Stadt-, Midi- und Reisebusse feierlich segnete.

Neue Urnenstelen



Pater Piotr Polkowski und Pfarrer Ulrich Bahr vor den neu gesegneten Stelen auf dem Neuen Friedhof.

Am 1. November 2025 wurden die neu errichteten Urnenstelen auf dem Neuen Friedhof in Forchheim feierlich gesegnet. Die Weihe erfolgte in einer gemeinsamen ökumenischen Zeremonie durch Pfarrer Ulrich Bahr und Pater Piotr Polkowski.

Die neuen Stelen wurden durch das Amt für öffentliches Grün in Eigenleistung errichtet und bieten insgesamt 72 neue Urnenplätze. Damit wird das bestehende Angebot an Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof erweitert.

Mit dem Bau der Urnenstelen reagiert die Stadt auf die steigende Nachfrage nach pflegearmen und würdevollen Be-

stattungsformen. Die Stelen fügen sich harmonisch in das bestehende Friedhofsbild ein und bieten Angehörigen einen zentralen, ansprechend gestalteten Ort der Erinnerung. Bereits vor Fertigstellung war das Interesse an den neuen Urnenplätzen groß – zahlreiche Anfragen liegen schon vor. Ab sofort können die Plätze im Friedhofsamt offiziell erworben werden.

Friedhofsamt

Telefon 09191 714-359

friedhofsamt@forchheim.de

Neues Blühbeet in St. Johannis

Mit einer symbolischen Pflanzaktion wurde in St. Johannis ein neues Blühbeet feierlich eingeweiht.

Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein, Umweltminister Thorsten Glauber und Vertreter des Dekanats, darunter Enno Weidt von St. Johannis, setzten gemeinsam eine Pflanze ein – ein sichtbares Zeichen für mehr Artenvielfalt mitten in der Stadt. Das Projekt wurde im Rahmen des bayerischen „Blühpakts“ gefördert. Im Rahmen des Empfangs sprachen unter anderem Minister Glauber, Bürgermeister Kirschstein, Vertreterinnen des Blühpakts sowie ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinde.

Nach der Enthüllung des offiziellen „Blühpakt“-Schildes folgte die Pflanzaktion – und beim anschließenden Gettogether blieb Zeit für Gespräche und Austausch rund um die gemeinsame Verantwortung für eine blühende Zukunft.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



„Musik ist die stärkste Form der Magie“, mit diesem wunderbaren Statement eines Musikers darf ich Sie zum Herbstkonzert der Städtischen Sing- und Musikschule am Freitag, 21. November, ab 19 Uhr in der Turnhalle der Martin-Grundschule einladen.

Ein Konzert, das nicht nur das beeindruckende Können der jungen Musikerinnen und Musiker zeigt, sondern auch deren Begeisterung und Freude am Musizieren spüren lässt. Denn Musik ist weit mehr als das Erlernen von Noten und Tönen und das Abspielen von Tonleitern, sie ist Ausdruck von Kreativität, Konzentration und Teamgeist. Sie fördert die persönliche Entwicklung und das soziale Miteinander und stärkt die Fähigkeit, im Ensemble gemeinsam zu harmonieren.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches, magisches Programm, das von Solist*innen und Ensembles gleichermaßen bespielt wird. Und wer weiß, vielleicht wird auch der ein oder andere zukünftige Star der Musikszene entdeckt?!

Mein Dank gilt den engagierten Lehrkräften der Musikschule, die es jedes Jahr aufs Neue verstehen, die Leidenschaft für die Musik und das Talent der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Es ist bewundernswert, mit wie viel Hingabe und Freude alle Beteiligten ihre Musik auf die Bühne bringen, das merkt man mit jedem einzelnen Takt.

Der Besuch des Herbstkonzertes ist kostenlos, aber garantiert nicht umsonst! Und für das Kreuzchen im Kalender: Eine Woche später öffnet die BigBand der Städtischen Musikschule mit „Jazzin Christmas“ musikalisch das erste Türchen im Adventskalender. Am Samstag, 29. 11., um 20 Uhr, in der Sparkasse Forchheim.

Uwe Kirschstein

**Ihr Oberbürgermeister
Dr. Uwe Kirschstein**

ADVENTSZAUBER *Forchheim*



Forchheim im Adventszauber

Wenn die Tage kürzer werden und der Duft von gebrannten Mandeln und Glühwein durch die Altstadt zieht, verwandelt sich Forchheim in ein wahres Winterwunderland. Zwischen Kaiserpfalz, Marienkapelle und Pfalzgraben entfaltet sich ein stimmungsvoller Reigen aus Licht, Musik und Tradition. Vom 28. November bis 24. Dezember 2025 erwartet Besucher*innen ein buntes Programm mit Weihnachtsengeln, dem beliebten Adventskalender, einer festlichen Lichtershow, dem Krippenweg und dem liebevoll gestalteten Weihnachtsdorf.



Weihnachtsmarkt mit Herz und Tradition

Vom 28. November bis 24. Dezember lädt der Forchheimer Weihnachtsmarkt. Über 40 Stände bieten Handwerkskunst, Leckereien und Geschenkideen an.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag—Donnerstag 12 - 20 Uhr

Freitag 12—21 Uhr

Samstag 11 - 21 Uhr

Sonntag 11- 20 Uhr

Heiligabend von 9 - 13 Uhr

Neben Glühwein und Bratwurst sorgen Live-Musik, Kinderprogramm und ein täglich wechselndes Bühnenprogramm für festliche Stimmung. Besonders beliebt: der Besuch des Nikolaus am 6. Dezember und die lebende Krippe im Graben der Kaiserpfalz, wo echte Tiere und Darsteller die Weihnachtsgeschichte lebendig werden lassen.



Drei neue Weihnachtsengel für Forchheim

Die Jury hat entschieden: **Sarah Löblein** (23) und **Franziska Schmitt** (21) – beide aus Forchheim – sowie **Emily Sander** (18) aus Kunreuth sind die neuen Weihnachtsengel 2025.

Sie treten in die Fußstapfen einer langen Tradition und bringen Glanz und Herzenswärme auf den Forchheimer Weihnachtsmarkt. Die wichtigsten Aufgaben der Forchheimer Weihnachtsengel sind traditionsreich: Jeden Abend nach der Öffnung des Adventskalender-Fensters tragen sie den Prolog live von der Weihnachtsbühne vor und begleiten die tägliche Verlosung der Weihnachtslotterie. Dabei erscheinen sie in ihrem festlichen weißen Engelskleid mit schimmernden Flügeln – ein wahrer Blickfang für Besucher*innen.



Weihnachtslotterie und Forchheimer Adventskalender

Ein besonderes Highlight sind die Weihnachtslotterie, veranstaltet vom **Heimatverein Forchheim Ofr. e.V.** und der Forchheimer Adventskalender mit Lichtershow: Für nur 1 Euro pro Los sichern Sie sich täglich die Chance auf attraktive Gewinne – von Gutscheinen und Erlebnissen bis hin zum Hauptpreis, dem **Mazda 2 Hybrid**; die Lose gibt es in der Tourist-Information, Kapellenstraße 16, bei der VR Bank Bamberg-Forchheim, Hauptstraße 39 und

sowie am Weihnachtsdeko-Stand (Nr. 10) auf dem Weihnachtsmarkt.

Begleitet von einer eindrucksvollen Lichtershow, die die historischen Mauern der Kaiserpfalz in festliche Farben taucht, öffnen jeden Abend um 18:30 Uhr die Weihnachtsengel ein digitales Adventskalender-Türchen und ziehen den Tagesgewinn. Die Ziehung des Hauptpreises findet am 24. Dezember um 12:00 Uhr statt.



Ein Fest für die ganze Familie

Auch die kleinen Gäste kommen in Forchheim voll auf ihre Kosten.

Jedes Wochenende von 14 bis 17 Uhr findet an der **Marienkapelle** ein **buntes Kinderprogramm** statt – mit Bastelaktionen, Glitzertattoos, Zauberer Michael und der beliebten „Himmelswerkstatt“ des Fränkischen Tags. Der Weihnachtsmann spaziert regelmäßig über den Markt, sammelt Kinderbriefe und verteilt kleine Geschenke.

Wer Lust auf Vorlesen und gemütliche Stunden hat, ist in der **Stadtbücherei** genau richtig, wo an mehreren Terminen Adventsgeschichten erzählt werden. Winterliches ist auch in der Treppenhause Galerie der Stadtbücherei zu sehen: dort präsentieren Schüler*innen des **Pädagogischen Kunststudios Forchheims** ihre winterlichen Motive.

Infos: [https://](https://stadtbauecherei.forchheim.de/)

stadtbauecherei.forchheim.de/



Franziska, Sarah & Emily



Forchheim ADVENTSZAUBER



Kaiserpfalz: Kultur und Besinnlichkeit

Die Kaiserpfalz ist nicht nur Kulisse, sondern Herzstück des Forchheimer Weihnachtszaubers.

Im Pfalzmuseum lädt die Ausstellung „Wenn ich erst mal groß bin... Mädchenräume und Puppenhäuser“ vom 29. November bis 4. Januar 2026 zum Staunen ein. Zu sehen sind detailverliebte Puppenhäuser aus über 100 Jahren – ein nostalgischer Blick in die Kinderwelt vergangener Zeiten.

Auch die **Eisenbahnausstellung** der Modellbaufreunde zieht Jung und Alt in ihren Bann, während das Adventscafé des Deutschen Kinderschutzbundes im Gewölbekeller mit Kaffee und Kuchen für eine gute Sache sorgt.

Wer es geheimnisvoll liebt, kann am 27. Dezember bei der **Erlebnisführung „Wilde Jagd – durch Forchheims dunkle Gassen“** in die Sagenwelt der Raunächte eintauchen.

Zum hundertsten Geburtstag des Künstlers **Hans Dreßel** widmet der Förderkreis Kaiserpfalz die **Jahresgabe 2025** seinem vielfältigen Lebenswerk. Ab dem 1. Advent können Besucher*innen 20 verschiedene Radierungen aus Dreßels Nachlass an der Museumskasse des Pfalzmuseums erwerben.

Infos & Öffnungszeiten:
<https://kaiserpfalz.forchheim.de/>



Die Jahresgabe 2025



Weihnachtsdorf im Pfalzgraben

Ein echter Geheimtipp ist das Weihnachtsdorf im Kaiserpfalzgraben, das an **den Adventswochenenden** geöffnet ist. Freitags 12–21 Uhr, samstags 11–21 Uhr und sonntags 11–20 Uhr.

Zwischen festlich geschmückten Buden im Burggraben und funkelnden Lichterketten bieten Kunsthandwerker aus der Region selbstgemachte Geschenkartikel, Naturseifen, Linoldrucke und Leckereien wie Pralinen oder Minipancakes an. Hier finden Besucher originelle Mitbringsel und können mit den Ausstellern persönlich ins Gespräch kommen.

Am dritten Adventswochenende sorgt der **Markt der Partnerstädte** mit Spezialitäten und Handwerkskunst aus Broumov, Gherla, Pößneck, Le Perreux und Roppen für internationales Flair.



Der Forchheimer Krippenweg

Ein Spaziergang durch die Altstadt lohnt sich in der Adventszeit besonders. Der Krippenweg führt zu zahlreichen Krippen, die mit viel Liebe und handwerklichem Können gestaltet wurden.

Die berühmte **Fuchsenkrippe** in der Kapellenstraße 2 begeistert mit be-

weglichen Figuren und aufwendiger Mechanik aus dem 19. Jahrhundert. In der Marienkapelle zeigt eine fränkische Krippendarstellung die Geburt Christi im regionaltypischen Stil, während in der Pfarrkirche St. Martin eine orientalische Szenerie auf die Besucher wartet.

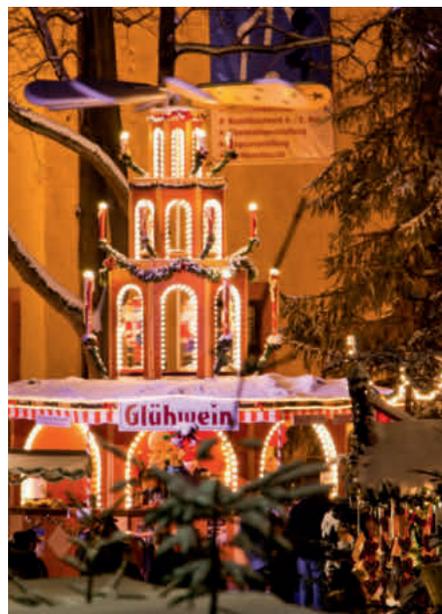
Im Ganzen Stadtgebiet sind Krippen zu sehen – jede mit eigener Atmosphäre und Symbolik. So wird der Krippenweg zu einer stillen Entdeckungsreise durch Glauben, Kunst und Tradition.



Forchheim im Advent: eine Einladung an alle

Mit seinem stimmungsvollen Zusammenspiel aus Tradition und Herzlichkeit ist der Forchheimer Weihnachtsmarkt weit mehr als ein Ort zum Einkaufen – er ist ein Treffpunkt für alle, die den Advent gemeinsam genießen möchten. Lichter und funkelnde Girlanden tauchen die Straßen der Altstadt in ein zauberhaftes Lichtmeer und sorgen für ein festliches Ambiente, das den Forchheimer Lichterzauber unvergesslich macht.

Alle Termine, Programmpunkte und weitere Infos finden sich im Weihnachtsflyer der Tourist-Information in der Kaiserpfalz, Kapellenstraße 16, sowie online unter **www.forchheim-erleben.de**



Die Fuchsenkrippe

BÜRGERSERVICE

Die Energiewende im Fokus

Stabsstelle bei der Klimapakt-Konferenz vertreten



V.l.n.r.: Sophia Ramer, Klimaschutzmanagerin der Stadt Forchheim, Bianca Lutz, Klimaschutzmanagerin des Landkreises Forchheim, Christine Liebert-Dippold, Mitarbeiterin des Klimaschutzmanagements der Stadt Forchheim, Bürgermeisterin Dr. Annette Prectel und Christian Höhn, Energiemanager der Stadt Forchheim.

Am 10. November nahmen rund 160 Vertreter*innen aus Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an der 2. Klimapakt-Konferenz der Metropolregion Nürnberg an der Universität Bayreuth teil – darunter auch Bürgermeisterin Dr. Annette Prectel sowie Klimaschutzmanagerin Sophia Ramer und ihr Team. Unter dem Motto „Energiewende - Einfach machen!“ drehte sich alles um einen gemeinsamen Wege, wie die Energiewende vor Ort beschleunigt werden kann.

Der Tag begann mit Auftaktreden und einem Überblick über aktuelle Herausforderungen in der regionalen Energieversorgung. In einer Podiumsdiskussion stimmten die Gesprächsteilnehmenden überein, dass eine bessere Koordination von Netz und Speicher nötig ist. Im Anschluss standen Fachworkshops mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu Entbürokratisierung, besserer Abstimmung von Netz, Speicher und Erneuerbaren Energien, Energiesimulation als Entscheidungshilfe, Gebäudesanierung sowie die Sektorenkoppelung in der Wärmewende auf dem Programm.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass kooperative Ansätze innerhalb der Metropolregion einen maßgeblichen Beitrag zur regionalen Energiewende leisten und als Modell für andere Regionen Deutschlands dienen können.

Noch Plätze frei bei: „Forchheim digital entdecken“



Die Stadt Forchheim hat im Projekt „TwinBy – Digitale Zwillinge für Bayern“ ihren eigenen Digitalen Zwilling entwickelt. Unter <https://dz.forchheim.de/> kann man schon jetzt viele spannende Daten und Karten entdecken.

Um zu zeigen, wie der Digitale Zwilling funktioniert, bietet das Digitallabor des Stadtbauamtes gemeinsam mit der VHS Forchheim einen Workshop an. Geomatikerin Lisa Kaletsch beantwortet dort typische Fragen wie:

*Wo sind aktuelle Baustellen?
Wie warm ist es gerade in der Hauptstraße?
Wie sieht ein neues Baugebiet aus?*

Sie zeigt Schritt für Schritt, wie Bürger*innen solche Informationen selbst im Digitalen Zwilling finden können. Der Workshop ist für alle geeignet – es sind keine Vorkenntnisse nötig, Laptops werden gestellt.

Informationen und Anmeldungen:
www.vhs-forchheim.de
Kursnummer Fo168B
Wann: 17.12.2025, 18:30–21 Uhr
Wo: Multifunktionsraum des VHS-Zentrums

Es gibt noch freie Plätze!

**VERBINDE DICH MIT
DEINER STADT**

*Folge uns und werde
Teil unserer Community.*



forchheim.de



@stadt_forchheim



Damit es eine besinnliche Adventszeit wird

In wenigen Tagen ist sie da, die Adventszeit und mit ihr die Zeit, in der auf unzähligen Kränzen und Gestecken in den Wohnzimmern Kerzen angezündet werden. Leider bringen Adventsgestecke alljährlich nicht nur Vorweihnachtsfreude in die Häuser und Wohnungen, sondern oft auch Gefahren, die bei richtigem Verhalten bzw. der geeigneter Vorbereitung des Kranzes stark reduziert werden können. Damit es nur beim beruhigenden Flackern der Kerzen bleibt und durch den Adventskranz möglichst kein Brand entsteht, gibt die Feuerwehr Forchheim nachfolgend einige Tipps.

- Schleifen und ähnliche Dekoration sollten nicht unmittelbar neben den Kerzen angebracht sein.
- Achten Sie besonders darauf, dass die Kerzen auf nichtbrennbaren Haltern stehen.
- Stellen Sie Adventskränze nicht auf eine brennbare Unterlage. Vielmehr sollte als Unterlage ein Teller oder eine Schale genutzt werden.
- Achten Sie beim Standort des Kranzes auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht entzündlichen Gegenständen, wie z.B. Vorhängen.
- Lassen Sie angezündete Kerzen nicht unbeaufsichtigt. Dies gilt besonders dann, wenn sich Kinder in der Nähe aufhalten.
- Denken Sie daran, dass auch Adventskränze aufgrund der warmen Heizungsluft einmal austrocknen. Verzichten Sie in diesem Fall lieber auf den Kerzenschein, denn dürre Zweige brennen wie Zunder, der Abbrand erfolgt in rasender Geschwindigkeit.

Sollte der Kranz trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch zu brennen beginnen, behalten Sie die Ruhe und nehmen Sie, falls noch ohne Gefahr möglich, erste Löschversuche mit Wasser oder auch einer Decke vor. Falls der Brand nicht mehr selbst gelöscht werden kann, verlassen Sie bitte sofort den Raum und schließen Sie die Tür zum Brandraum. Alarmieren Sie bereits schon bei Ausbruch eines Brandes unverzüglich die Feuerwehr über die Notrufnummer 112.

Die Feuerwehr Forchheim wünscht eine ruhige und besinnliche Adventszeit.

BÜRGERSERVICE

Lebensretter vor Ort: Defis im Kellerwald

Ab sofort sind zwei neue automatisierte externe Defibrillatoren (AED) oder auch einfach kurz Defis, im Kellerwald installiert und für die Öffentlichkeit zugänglich.

Mit diesen Geräten wird die Notfallversorgung im Falle eines plötzlichen Herzstillstands deutlich verbessert – ein wichtiger Schritt hin zu mehr Sicherheit.

Ein plötzlicher Herzstillstand kann jeden treffen – unabhängig von Alter oder Gesundheitszustand. In Deutschland erleiden jedes Jahr rund 70.000 Menschen einen Herz-Kreislauf-Stillstand außerhalb des Krankenhauses. Die Überlebenschance hängt maßgeblich davon ab, wie schnell Erste Hilfe geleistet wird.



Bürgermeister Udo Schönfelder und Thomas Hoffmann vom Facilitymanagement der Stadt Forchheim mit dem neu installierten Defi.

Jede Minute ohne Wiederbelebung senkt die Überlebenschance um etwa zehn Prozent.

„Defibrillatoren erhöhen die Überlebenschancen erheblich – vorausgesetzt, sie sind leicht zugänglich und einfach zu bedienen. Genau darauf zielen wir mit der Installation der neuen Geräte ab“, sagt Bürgermeister Udo Schönfelder. „Die Anregung“, so Schönfelder, „kam aus dem Kreis der Wirte, weil es einen lebensbedrohlichen Vorfall gab“.

Die Geräte befinden sich an zwei zentralen, öffentlich zugänglichen Orten im Forchheimer Kellerwald, nämlich am Glückshafen und am Fritz Schneider-Keller.

Aktuelles aus der Stadtförsterei

Eine häufig gestellte Frage an den Förster befasst sich mit den Farben, Symbolen und Markierungen an den Bäumen im Forchheimer Stadtwald. Wozu werden die benötigt und was haben sie zu bedeuten? Da muss zunächst ein Geständnis gemacht werden: Gerade bei sehr alten Markierungen ist deren Bedeutung heute oft obsolet oder zum Teil auch schlicht nicht mehr bekannt. Diese werden, wo immer möglich, Zug um Zug entfernt.

Bei den noch gültigen und weiterhin aktuellen Zeichen werden zwei Gruppen unterschieden, die temporären und die dauerhaften.

Die zeitlich begrenzten sind vor allem die roten Punkte, Striche oder Kreise an Bäumen. Diese zeigen den Forstwirten, Unternehmern oder Brennholzkunden, welche Bäume zu entnehmen sind. Die Farben sind chemisch so beschaffen, dass sie je nach Witterung mit der Zeit verblassen und wieder verschwinden, wenn die Bäume doch nicht gerntet wurden.

Bei den dauerhaften Farben fallen vor allem die weißen Schrägstriche ins Auge. Diese informieren den Maschinenführer, wo im Bestand die sogenannten Rückegassen sind, die befahren, aber nicht verlassen werden dürfen. So soll die Befahrung der Fläche minimiert werden.

Trägt ein Baum eine weiße Wellenlinie auf Brusthöhe, bedeutet das, dass es sich um einen „Biotopbaum“ handelt,

einen ökologisch besonders wertvollen Baum, welcher auf keinen Fall zu fällen ist. Das kann zum Beispiel wegen einer Specht Höhle, eines Greifvogel Horstes oder wegen Konsolpilzen der Fall sein. Kleine Plaketten mit Nummern, meist an Eichen angebracht, helfen auch diese Bäume zu erfassen und wegen ihrer Einzigartigkeit zu schützen.

Für die Organisation der Jagd kommen etwas größere, weiße Aluminiumschilder mit Aluminiumnägeln und entsprechender Nummerierung zum Einsatz.

Ein ganz eigenes Kapitel ist das beliebte Annafest Gelände. Hier gelten eigene Regeln, weil dieser Wald jährlich, zum Teil mehrfach, von Fachleuten begutachtet und mit unterschiedlichsten Zahlen und Symbolen markiert werden muss. Das hilft dabei, eine ständige Überprüfung und Dokumentation auf Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.

Oberstes Ziel ist aber überall im Stadtwald, so sparsam wie irgend möglich mit Farben und Symbolen zu sein, um den Erholungssuchenden zwar Orientierung zu bieten, den Naturgenuss aber möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Haben Sie Fragen? Schreiben Sie uns.

Stadtförsterei
Tel. 09191 714 259
foersterei@forchheim.de

Toilettencontainer verwüstet

Die WC-Schüssel mutwillig zerschlagen, der Fußboden mit Wasser knöcheltief geflutet, die Wände mit Graffiti beschriftet und das Heizgerät von der Wand gerissen: Vandalismus und blinde Zerstörungswut entluden sich am Halloween-Wochenende im öffentlichen Toilettencontainer bei der Skateranlage auf der Forchheimer Sportinsel. Für die Stadt Forchheim, die verantwortlich für die Toilettencontainer ist, sind die Schäden nicht nur extrem ärgerlich, verbunden damit ist auch ein großer Reinigungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsaufwand - und dementsprechend hohe Kosten.

„Wir können nur an den gesunden Menschenverstand appellieren“, so Forchheims Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein.

Die Stadt Forchheim hat mittlerweile die Beschädigungen zur Anzeige gebracht. Der Schaden liegt im mittleren vierstelligen Bereich. „Zahlen muss es letztendlich der Steuerzahler. Den Schaden tragen also wir alle“, so Kirschstein.



BÜRGERSERVICE

Umleitung wegen Weihnachtsmarkt

Vom 17.11.2025 bis 07.01.2026 kommt es im Bereich Hauptstraße, Sattlertorstraße, Kapellenstraße, Schulstraße, Wallstraße, Karolingerstraße zu Straßensperrungen und geänderten Parkregelungen. Umleitungen sind ausgeschildert.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Stadt Forchheim

Buslinien 258 und 259

In der Zeit vom 17.11.2025 bis 11.01.2026 fahren die Linien 258 und 259 wegen dem Weihnachtsmarkt in Forchheim Umleitung. Die Haltestelle „Rathausplatz“ entfällt, als Ersatzhaltestelle dient die Haltestelle „Apothekenstraße“ in Richtung Burk/Buckenhofen, in Richtung Paradeplatz kann die Haltestelle „Katharinenspital“ genutzt werden. Fahrgäste werden gebeten die Hinweise an den Haltestellen zu beachten.

Landratsamt Forchheim

Parken in der Adventszeit

In der Adventszeit, vom 28.11.2025 bis 24.12.2025, ist in der gesamten Forchheimer Innenstadt von Montag – Freitag das Parken auf Kurzzeitparkplätzen bereits ab 17:00 Uhr gebührenfrei. Es braucht Montag bis Freitag ab 17 Uhr kein Parkschein gelöst zu werden. Wir wünschen einen schönen Aufenthalt.

Ihre Stadt Forchheim

Stadtarchiv geschlossen

Das Stadtarchiv ist vom 26.—28. November 2025 geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr Stadtarchiv der Stadt Forchheim

Bereitschaftsdienste

Notruf

(Rettungsdienst / Feuerwehr)

Tel. 112 rund um die Uhr

Polizeinotruf

Tel. 110 rund um die Uhr

Giftnotruf

Tel. 089 19240 rund um die Uhr

Giftinformationszentrale

der TU München

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117 rund um die Uhr

Vermittelt wird sowohl der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst („Hausarzt*ärztin“) als auch die verfügbaren fachärztlichen Bereitschaftsdienste (z.B. „HNO-Arzt*Ärztin“).

Ärztliche Notfallpraxis

Krankenhausstr. 8, Forchheim,

Tel. 09191 979630, www.ugef.com

Mo, Di, Do 19:00 - 21:00 Uhr

Mi, Fr 16:00 - 21:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 09:00 - 21:00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0921 761647

www.notdienst-zahn.de

Apotheken Notdienst

www.blak.de/notdienstsuche

www.aponet.de

Tel. 22833

(Mobilfunk: 0,69€ pro Min. oder per SMS)

Tel: 0800 0022833

(kostenlos vom Festnetz)

Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz

Krankenhausstr. 10, Forchheim

Pforte 09191 610-0

Zentrale Notaufnahme 09191 610-235

Hotline Coronavirus 09191 610-600

Kreißaal 09191 610-334

Homöopathischer

Wochenenddienst

www.homoeopathischer-wochenenddienst.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

www.tbvoberfranken.de/notdienste

dienste

Störungsdienst der Stadtwerke

Strom: 09191 613-100

Gas/Wasser: 09191 613-200

Abwasser: 09191 613-250

Telekommunikation: 09191 613-345

Parken: 09191 613-175

FÜR FORCHHEIM.IN FORCHHEIM.



IHR JOB.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

- **Schreiner / Schreinerin** m/w/d
für unseren Bauhof
- **Elektriker / Elektrikerin** m/w/d
für unseren Bauhof
- **Bauingenieur / Bauingenieurin** m/w/d
für den Tiefbau mit Schwerpunkt Brückenbau



Mehr Informationen und Bewerbung unter:
www.forchheim.de/stellenausschreibungen

LEBEN IN FORCHHEIM

Forchheim funkelt - Lange Einkaufsnacht in der Altstadt

Am Freitag, den **5. Dezember** lädt die Forchheimer Innenstadt zur Langen Einkaufsnacht. Unter dem Motto „Forchheim funkelt“ erstrahlt die historische Altstadt in festlichem Glanz. Bummeln Sie bis 22 Uhr durch unsere kleinen, liebevoll geschmückten Boutiquen. Dazu begeistert der traditionelle Forchheimer Weihnachtsmarkt mit seiner glänzenden Beleuchtung und dem Duft von Glühwein und süßen Leckereien. Ob gemütlich flanieren, besondere Geschenkideen entdecken oder einfach das festliche Ambiente genießen – diese Nacht verspricht Weihnachtszauber für die ganze Familie.

Nutzen Sie die Gelegenheit, bis in den Abend hinein durch die liebevoll geschmückten Geschäfte zu schlendern – und freuen Sie sich auf exklusive Aktionen und Angebote unserer Lädchen von denen wir hier eine Auswahl präsentieren:

s. Oliver: 20 % auf alle Strickteile
Marianne Ernst Herrenmoden: bei einer Modenschau werden um 19:00 Uhr die neuesten Trends präsentiert. Dazu gibt es Bierchen, Prosecco und Fingerfood.



Ladendreier: ab einem Einkaufswert von 50€ gibt ein funkelndes Armband als kleines Dankeschön geschenkt (solange der Vorrat reicht).

Top Parfumerie: 10% auf Alles! (ausgenommen Gutscheine, Dienstleistungen und bereits Reduziertes) + Edle Prada Bag als Geschenk zu jedem Einkauf ab 49,95€.

Unverpackt & more: Nacht der Naturkosmetik - Bringe Haut und Haar zum Funkeln mit der Kraft der Natur ganz ohne Chemie. Testen ist ausdrücklich erwünscht. Und da Schönheit auch von innen kommt kombiniert das Geschäft den Abend mit einer Verkostung von Natursauerteigbrot und Dips der regionalen Partner.

Concept Schwanengel: „kauf drei und zahl zwei – Aktion“ auf alle Kkneki-Haargummis und Armbändchen.

Himmel & Erde: Funkelpfad durch Laden und Café: Folgen Sie dem Glanz! Entdecken, genießen und staunen Sie auf unserem festlich leuchtenden Rundgang voller Geschenkideen und Überraschungen. Zu jedem Getränk im Café gibt es gratis ein Funkelplätzchen (solange der Vorrat reicht).

Lübbis: Live Musik mit 2ThumbsUp von 18:00 bis 22:00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

Alle Informationen gibt es auch unter www.forchheim.erleben.de

Forchheim for Future

Spendenflohmarkt

Dieses Jahr wird das Zukunftshaus mit seinem Spenden-Flohmarkt am ersten Adventswochenende auch mit einer Hütte auf dem **Weihnachtsmarkt** an der Kaiserpfalz vertreten sein. Bis zum 6.12. werden weihnachtliche Dinge im Zukunftshaus während der Öffnungszeiten entgegengenommen.
reguläre Öffnungszeiten:
jeweils Mo & Fr 16 – 18 Uhr
Mi & Sa 10 – 12 Uhr

Reparaturcafé

Im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung - die dieses Jahr das Schwerpunktthema: Vermeidung von Elektroschrott hat - können Interessierte am 22. 11. zwischen 10 und 14 Uhr die Werkstatt des Reparatur-Cafés besichtigen.

Annahme von Reparaturen jeweils Mo & Fr 16-18 Uhr und Mi & Sa 10-12 Uhr
Wo: Zukunftshaus, Sattlertorstr. 16

Infos <https://forchheim-for-future.de>

Christkönigsmarkt

Die Buckenhofener Ortsvereine sowie die Pfarrei St. Josef laden herzlich zum Christkönigsmarkt. In vorweihnachtlichen Buden werden Essen und Trinken angeboten sowie handwerkliche Kunstgegenstände, Adventskränze, Gestecke und Geschenkartikel. Ein Nachwuchsensemble des Musikvereins Forchheim-Buckenhofen und die Regnitzmusikanten sorgen für die musikalische Unterhaltung. Der Erlös des Marktes geht je zur Hälfte an die teilnehmenden Vereine und an das Kinderhaus St. Josef. Die Vorabendmesse am Samstag wird auf 15:00 Uhr vorverlegt. Anschließend kann man bei Musik und schöner Atmosphäre auf den Markt verweilen und auch eine Krippenausstellung bestaunen.

Wann: 22.11.25, 15–19: 30 Uhr
Wo: Kirchplatz, Buckenhofen

Stadtteiltreff
Katharinenspital

Evangelischer Gottesdienst

Wann: 05.12.25; 10:30 Uhr
Wo: Bamberger Str. 3

Beratung:

Rund um das Thema Pflege

Für eine unabhängige Beratung rund um das Thema Pflege und bei Fragen zu den Bereichen Pflegegrade, ambulante Pflegedienste, Tagespflege, Hausnotrufsysteme steht Ihnen Melanie Schneider gerne zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie hierzu am besten vorher einen Termin.

Kontakt: Melanie Schneider
09191-9783775

Infos:

<https://katharinenspital.forchheim.de/>

Redaktionsschlusshinweis

Ausgabe #25: Redaktionsschluss: 27.11.2025, 16 Uhr

Ausgabe #26 - letzte Ausgabe 2025: Redaktionsschluss: 10.12.2025, 14 Uhr

Danke - Ihre Redaktion . stadtanzeiger@forchheim.de

TRAUER

Die Stadt Forchheim trauert um

Herrn Harun Dursun

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter und Kollegen, der im Alter von 37 Jahren am 30. Oktober 2025 plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Herr Dursun war seit 2022 als Gebäudereinigermeister beschäftigt. Er war als zuverlässiger, kompetenter und einsatzfreudiger Mitarbeiter bei seinen Kollegen*innen, Vorgesetzten und nicht zuletzt bei den externen Partnern sehr geschätzt und erfreute sich großer Beliebtheit.

Wir bewahren dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken.
Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie in ihrer Trauer.

Forchheim, den 05.11.2025

Stadt Forchheim
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Jessica Braun
Personalratsvorsitzende

Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein trauert gemeinsam mit
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des städtischen Tourismusmanagements,
allen Gästeführerinnen und Gästeführern sowie den Kolleginnen und Kollegen des Pfalzmuseums um

Frau Inge Oelschner

die im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Frau Oelschner war von 1994 bis 2017 als Gästeführerin sowie von 1996 bis 2019 als Museumsführerin im Pfalzmuseum tätig. Mit großem Fachwissen, Pflichtbewusstsein und persönlichem Engagement leistete sie einen wertvollen Beitrag zur touristischen und kulturellen Entwicklung der Stadt Forchheim.

Wir danken ihr für ihre langjährige und verdienstvolle Tätigkeit und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Forchheim, den 13.11.2025

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

Nico Cieslar
Tourismusmanagement

Susanne Fischer
Pfalzmuseum



LEBEN IN FORCHHEIM



Bürgerzentrum-Mehrgenerationenhaus

Einzelberatung Smartphone & Tablet

Mit Anmeldung.

Wann: 26.11. / 3.12. und 17.12.; je von 9-11 Uhr

Bewegungstreff unter freiem Himmel

Auf der Wiese in der von Ketteler-Str.

Wann: mittwochs von 9:30—10:15 Uhr

Offene Spielerunde

Wann: mittwochs 14-tägig, 14-16 Uhr (26.11. / 10.12.)

Singen und Musizieren

für Senioren

Wann: Dienstag, 2.12. 10:45- 11:30 Uhr

Treff für Neu-Ruheständler

Ob voll Hoffnung auf freie Zeit, ob Sorge, Kontakte zu verlieren oder mit knappem Budget auskommen zu müssen; Vernetzen Sie sich!

Wann: 10.12.; 16:30 – 18 Uhr

Bingo-Nachmittag (VdK)

Wann: 15.11. um 14 Uhr

Kostenloses Frühstück

Wann: 30.11.; 8:30 – 10:30 Uhr

Café Vielfalt

Wann: 6.12.; 14-16:30 Uhr

Infos und Anmeldung:

Quartiersmanagerin
Kathrin Reif, Tel. 09191 6155287
k.reif@forchheim-nord.de
Wo: Paul-Keller-Str. 17
(soweit nicht anders angegeben)

Familienstützpunkt im Bürgerzentrum

„Spieltreff“

Für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren.

Kostenfrei, ohne Anmeldung.

Wann: 05.12.25; 9:30-11:00 Uhr

„Pubertätssnack online“

für Eltern „Ziele statt Zoff“. Eine Anleitung für Gespräche mit Teenagern mit Kerstin Debudey. Gegen Spende, mit Anmeldung über die Homepage www.bz-mgh.de/veranstaltungen

Wann: 25.11.25 von 19:30-20:15 Uhr

„Medien in der Familie“

Online-Vortrag der Stiftung Medienpädagogik für Eltern von Kindern mit 3-6 Jahren. Über BigBlueButton. Kostenfrei, mit Anmeldung.

Wann: 27.11.25; 19:30—20:30

„Nappy dancers“

für Eltern mit Kindern von 20-40 Monaten. Kosten: 2 € pro Kind, mit Anmeldung bis 03.12.

Wann: 06.12.25 von 10:30-11:30 Uhr

„Spielen mit Musik“

für Eltern mit Kindern von 3-6 Jahren. Kosten: 2 € pro Kind, mit Anmeldung bis 03.12.

Wann: 06.12.25 von 14:30-15:15 Uhr

Infos und Anmeldungen:

Katja Franz Tel. 01520 6634202

fsp@forchheim-nord.de

oder bz-mgh.de

Wo: Paul-Keller-Str. 17

In aller Kürze

02.12.25

Medienzentrum

Tag der offenen Tür

Entdecken Sie digitale Lernwelten, kreative Technikräume und innovative Projekte. Für Groß und Klein – mit Aktionen zum Mitmachen!

Wann: 12:30 – 16 Uhr

Wo: Medienzentrum Forchheim, Altweiherstr. 1, Ebermannstadt

03.12.25

„Demenz bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen“

Online Vortrag von der Fachstelle für Demenz und Pflege, Oberfranken.

Infos und Anmeldung:

<https://eveeno.com/behinderungunddemenz>

Wann: 16—18 Uhr

04.12.25

BBV Forchheim

Termin und Ort des „Nikolaustreffen Senioren“ des Kreisverband Forchheim des Bayerischer Bauernverbands (BBV) wurde geändert. Keine Anmeldung nötig.

Wann: 11 / 11:30 Uhr

Wo: Schloßberg in Haidhof; Haidhof 5, 91322 Gräfenberg

06.12.25

Mütterverein Burk

Adventsfeier für alle Mitglieder, Freunde und Gäste.

Wann: 14 Uhr

Wo: Dreikönigsheim Burk, Kirchplatz 2

24.11.– 01.12.25

HIV Testwochen

Infos: Im Foyer des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, sind kostenlose Informationsbroschüren und Give-aways zum Thema HIV und AIDS erhältlich.

26.11.25

Seniorenkreis Burk

Im Rahmen der Katholischen Erwachsenenbildung BA-FO-ERH e.V. lädt der Seniorenkreis zum Bildervortrag „Ägypten: Thema „Mit Allah, Jesus und Ramses an den Ufern des Nils“ ein. Referent ist Stephan Erhardt.

Wann: 14 Uhr

Wo: Dreikönigsheim Burk, Kirchplatz 2

28.11.25

Taizé- Gebet in Buckenhofen

Die Forchheimer Kirchengemeinden laden ein zu einer meditativen Andacht mit den bekannten Taizé-Liedern, mit einer Bibellesung, Gebet und Stille. Alle sind herzlich eingeladen zu dieser besinnlichen Abendstunde bei Kerzenlicht.

Wann: 19:30 Uhr

Wo: St. Josef, Buckenhofen

30.11.25

Konzert der Kulturpreisträger des Landkreises

Infos unter www.forchheimer-kulturservice.de

Wann: 16 Uhr

Wo: Basilika Gößweinstein

Weitere Termine in Stadt und Landkreis Forchheim:

www.forchheimer-kulturservice.de

KULTUR & GESELLSCHAFT

Gospelchor juST wANNA sing

Unter dem Motto „Our Gospel Pop Celebration“ verspricht der Chor „juSt wANNA sing“ einen Abend voller Energie, Harmonie und gefühlvoller Klänge.

Das Konzert verbindet traditionelle Gospelmusik mit modernen Pop-Elementen – eine kraftvolle Mischung, die das Publikum begeistern wird. Im Anschluss lädt der Chor alle Gäste zu einer gemütlichen Runde bei einer Tasse **Glühwein** ein – die perfekte Gelegenheit, um den Abend entspannt ausklingen zu lassen und mit den Künstlern ins Gespräch zu kommen.

Der Eintritt ist frei, der Chor freut sich über Spenden.

Bitte beachten: Wegen Bauarbeiten rund um die Christuskirche wird empfohlen genügend Zeit für die Anreise einzuplanen.

Wann: 29.11.2025,

19 Uhr, Einlass 18 Uhr

Wo: Christuskirche, Paul-Keller-Str. 21

Musikverein Forchheim- Buckenhofen.V.

Stets am zweiten Sonntag im Advent lädt der Musikverein Forchheim-Buckenhofen seine Mitglieder, Freunde und Fans dazu ein, gemeinsam die Vorfreude auf das Weihnachtsfest auf musikalische Weise zu entfachen!

Wenn die 75 Musiker*innen der Bläserphilharmonie Forchheim mit ihren glänzenden Instrumenten den großen Altarraum der Heimat-Pfarrkirche St. Josef füllen werden, darf sich das Publikum auf einen wunderbaren Strauß vorweihnachtlicher Melodien freuen. Am Pult steht Christian Libera, die Moderation übernimmt erstmals der Künstlerische Leiter des Jungen Theaters Forchheim, Martin Borowski. Der Vorverkauf hat bereits begonnen. Tickets: in der VR-Bank Filiale Buckenhofen und in der Hauptstraße.

www.mv-fb.de

Wann: 07.12.2025, 16 Uhr

Wo: St. Josef, Buckenhofen

„Casanovas Comeback“

Die Spielgruppe Forchheimer Brettla lädt herzlich zu ihrem neuen Stück „Casanovas Comeback“.

Inhalt: Beate Boring träumt von fernen Reisen, fröhlichen Partys und viel Vergnügen, aber ihr Gatte Ralf ist ein Langweiler. Doch als ein Bekannter von Beate Ralf in Trance versetzt und ihn in ein vorheriges Leben zurückführt, ist nichts mehr wie es war, denn Ralf erwacht wieder als Giacomo Casanova. Das führt zu jeder Menge Trubel und nie gekannter Aufregung in Beates Leben.

Vor Beginn und in zwei Pausen werden Imbisse und Getränke angeboten

Karten 10 €, erm. 8 €.

Einlass je eine Stunde vor Beginn.

Wann: 21.11. und 22.11. um 20 Uhr;
23.11.25; 15 Uhr

Wo: Pfarrsaal Verklärung Christi,
Jean-Paul-Str. 4

Impressum

Forchheimer Stadtanzeiger

Herausgeber und Redaktion:

Stadt Forchheim, Presse- und Informationsamt,
St.-Martin-Str. 8, 91301 Forchheim,
Tel. 09191 714-113
stadtanzeiger@forchheim.de

Der Forchheimer Stadtanzeiger ist das Amtsblatt der Stadt Forchheim.

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist Herr Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Änderungen und Kürzungen sind der Redaktion vorbehalten ebenso wie die Entscheidung über eine Veröffentlichung. Für etwaige Folgeschäden für die Einreichenden bei einer Nichtveröffentlichung eines Beitrages übernimmt die Redaktion keine Haftung. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt die Redaktion keine Haftung, auch nicht für etwaige Folgeschäden für die Einreichenden. Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Datenspeicherung und -verarbeitung.

Bildnachweise: Soweit nicht anders angegeben: Stadt Forchheim oder privat (mit freundlicher Genehmigung)

Verlag, Anzeigenverwaltung (verantwortlich) und techn. Gesamtherstellung:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,
Tel. 09191 7232-0, www.wittich.de

vertreten durch den Geschäftsführer gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Anzeigenverkauf:

Frau Claudia Kern
Tel. 0177 9159847
c.kern@wittich-forchheim.de

Erscheinungsweise:

14-täglich in den ungeraden Wochen

Verbreitungsweise:

Kostenlos an alle Haushalte der Stadt Forchheim mit allen Stadtteilen Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes können direkt beim Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil



bestellt werden. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



KULTUR & GESELLSCHAFT

Das Junge Theater Forchheim

Peter Spielbauer

„Das große Wullu Wullu oder: Andere Leute sagen auch schöne Sachen“

Wann: 21.11.25; 20 Uhr

Jack's Calling

Zu Gast sind in diesem Jahr die Bands 5th Avenue, Kolossos und Visionatica Für Fans Fans des „härteren“ Sounds

Wann: 22.11.25; 20 Uhr

Beate Roux & Rebekka Herl

Thaterstück: „So oder so - Zum 100. Geburtstag von Hildegard Knef“

Wann: 23.11.25; 17 Uhr

Poetry Slam Forchheim

Wann: 26.11.25; 19 Uhr

Helmut Binsler

Vorpremiere „BUMM“.

Wann: 27.11.25; 19 Uhr

FFO—Forchheim feiert OHNE!

Jugenddisco für 12–15-jährige

Wann: 28.11.25; 20 Uhr

Bier-Jam

Wann: 29.11.25; 20 Uhr

Hans Gerzlich

„Ihr Sünderlein kommet!“

Wann: 05.12.25; 20 Uhr

Weitere Informationen & Preise: Junges Theater Forchheim e. V., Kasernstraße 9, 91301 Forchheim, www.jtf.de

Jüdisches Leben in Forchheim virtuell erlebbar

Sie hießen Samuel Kleemann, David Morgenstern, Jenny Abraham, Flora Heller und Gottlieb Braun: jüdische Mitbürger, die in der seit dem Mittelalter in Forchheim existierenden jüdischen Gemeinde lebten. Doch die Phase des friedlichen Miteinanders endete jäh mit der „Machtergreifung“ Hitlers 1933. Trauriger Höhepunkt waren die Deportation und Ermordung der 14 noch in Forchheim verbliebenen Jüdinnen und Juden in den Jahren 1941 bis 1944.

Im Februar 2024 wurde der „Jüdische Pfad“ eröffnet, der an 30 Stationen die jüdische Geschichte Forchheims in kurzen Geschichten erzählt und dabei Einzelschicksale beleuchtet. Darüber hinaus haben alle 14 aus Forchheim deportierten und in der Fremde ermordeten Juden in der Forchheimer Innenstadt einen Stolperstein bekommen. Die kleinen goldfarbenen Quader wurden vom Künstler Gunter Demnig verlegt, der das Projekt der Stolpersteine im Jahr 1992 ins Leben rief.

Ab sofort sind auf der Website www.juedischer-pfad.de auch die einzelnen Stationen der Stolpersteine in den Jüdischen Pfad integriert.

Auf einer Karte können dabei die Standorte angeklickt und die Texte zu den Stolpersteinen nachgelesen werden. Eine Broschüre zum Jüdischen Pfad ebenso wie zu den Stolpersteinen ist im Pfalzmuseum und in der Tourist-Info in der Kaiserpfalz erhältlich und kann auch als pdf heruntergeladen werden.



Städtische Sing- und Musikschule Forchheim

Herbst-Konzert

21. November 2025

Martin-Grundschule / Turnhalle

19.00 UHR

Ensembles und Solisten
der Städtischen Sing- und Musikschule musizieren

**EINTRITT
FREI**



Stadt
FORCHHEIM

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst

Informationen unter
Tel. 09191 714-269 oder
www.forchheim.de/musikschule



VBSM Verband
Bayerischer
Sing- und
Musikschulen e.V.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gremiensitzungen des Stadtrates Forchheim

Diese Sitzungen sind öffentlich:

- 27.11.25, 16 Uhr
Stadtrat
Wo: Ritter-von-Traitteur-Aula, Egloffsteinstr. 43 (Parkseite)
- 02.12.25, 16:15 Uhr
Planungs- und Umweltausschuss
- 03.12.25, 16:15 Uhr
Finanzausschuss
- 04.12.25, 16:15 Uhr
Haupt-, Personal- und Kulturausschuss

Wo: soweit nicht anders angegeben,
Soccerhalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 14
Änderungen vorbehalten. Aktuelle Termine im Rats- und Bürger-
informationssystem unter <https://forchheim.gremien.info>

Stadtbauamt

Förmliche Beteiligung „Quartier 24“

I. Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1/6 (Neuaufstellung), Bereich Nürnberger Straße/Ruhalmstraße „Quartier 24“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) Nr. 1/6 (Neuaufstellung), Bereich Nürnberger Straße/Ruhalmstraße „Quartier 24“

im Hauptort Forchheim beschlossen. Der Geltungsbereich des BBP/GOP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Forchheim, wird

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr. 3564, Ruhalmstraße), |
| im Süden | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 3481/4 und 3482/4 (private Gartengrundstücke mit Gehölzbestand), 591/302 (Nürnberger Straße, Kolpingstraße), |
| im Westen | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 3564 (Ruhalmstraße), 3483/5 (Garagenhof mit Zufahrt), 3483/6 - 3483/13 (Privatgrundstücke mit Wohngebäuden/Reihenhäusern und privaten Gartenflächen) sowie |
| im Osten | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 600/2 und 3488/11 (beide Nürnberger Straße) und 591/302 (Kolpingplatz) |

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. 591/92, 600/2 (TF), 3481/2, 3482/2, 3482/3, 3483, 3488/11 (TF), 3488/13, 3563, 3564 (TF), 3564/1, 3564/2

Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als Kerngebiet gem. § 7 Abs.1 und Abs. 2 Nrn. 1 - 4, 6 und 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Der diesbezüglich geltenden Hinweis-pflicht gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 11.11.2025 wurde vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Forchheim in der Sitzung am 11.11.2025 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planentwurf, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen; Anlage 2: Änderung/Berichtigung FNP/LSP) jeweils in der Fassung vom 11.11.2025, einer schalltechnischen Untersuchung (Stand: 11.11.2025), einer Baugrunduntersuchung (Stand: 07.10.2024), einer Grundwasserbeprobung (Stand: 24.01.2025), einer Kampfmittelvorerkundung (Stand: 29.07.2024), einem Altlastengutachten (Stand: 25.11.2024) sowie einer Verkehrsuntersuchung (Stand: 26.03.2025) sind in der Zeit vom

24.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026

auf der Internetseite der Stadt Forchheim unter folgendem Link online/digital einsehbar/ zugänglich:

<https://www.forchheim.de/bauen-mobilitaet/stadtentwicklung/aktuelle-planauslegungen>

Weiterhin liegen die vorgenannten Planunterlagen auch bei der Stadt Forchheim (Stadtbauamt Forchheim, Birkenfelderstraße 4, Erdgeschoss, im Foyer des Stadtbauamts, gläserne Tür, Eingang zum Stadtplanungsamt) zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten öffentlich aus, sind dort öffentlich zugänglich und können hier in Papierform eingesehen werden. Während der vorgenannten Auslegungsfrist können bei der Stadt Forchheim Anregungen/Hinweise zum BBP/GOP Nr. 1/6 (Neuaufstellung), Bereich Nürnberger Straße/Ruhalmstraße „Quartier 24“ elektronisch an planung@forchheim.de, und bei Bedarf in Textform (Adresse siehe vorher) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Forchheim, den 11.11.2025

STADT FORCHHEIM

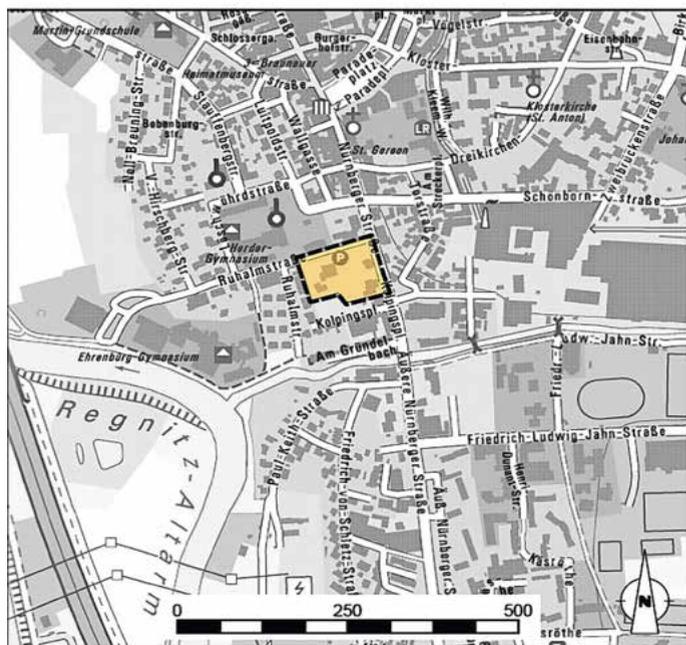
gez.

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- NEUAUFSTELLUNG -

Übersichtslageplan zum
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 1/6
GEBIET FORCHHEIM - MITTE
BEREICH NÜRNBERGER STRASSE / RUHALMSTRASSE
"QUARTIER 24"



Baugenehmigungsbescheid Seitsamplatz

BEKANNTMACHUNG

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadt Forchheim mit Bescheid vom 13.11.2025 für das Baugrundstück in in Forchheim, Seitsamplatz 1 1, Flurnummer 1947/71, Gemarkung Forchheim Genehmigung für die Nutzungsänderung von Gastronomie zu Büroräumen und die Errichtung eines Anbaus und eines Wintergartens erteilt hat.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von sämtlichen Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Stadtbauamt, Dienststelle Bauordnung, Denkmalschutz und -pflege, Bayreuther Straße 6, 91301 Forchheim im 1. Obergeschoss eingesehen werden. Wir bitten Sie, bei geplanter Einsichtnahme vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Kontaktdaten unserer Dienststelle können Sie dem Internetauftritt der Stadt Forchheim entnehmen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Das zuvor bezeichnete Bauvorhaben war genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat unter Beifügung der erforderlichen Bauunterlagen schriftlich die baurechtliche Genehmigung bei der als Baugenehmigungsbehörde zuständigen Großen Kreisstadt Forchheim beantragt. Der Bauantrag wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft. Soweit geboten, wurden die zu beteiligenden Behörden angehört, Gutachten eingeholt und durch Rotstifteintrag in den Plänen oder Auflagen in den Beiblättern des Bescheides, auf die Einhaltung bestehender gesetzlicher Forderungen hingewiesen.

Der Bauherr, Herr Johannes Gehringer, hat unter Beifügung der erforderlichen Bauunterlagen schriftlich die baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Gastronomie zu Büros sowie die Errichtung eines Anbaus und eines Wintergartens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Forchheim am 06.08.2025 beantragt. Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Das Baugrundstück befindet sich am Seitsamplatz 1, Flurnummer 1947/71, Gemarkung Forchheim.

Das derzeit leerstehende Gebäude soll von einer gastronomischen Nutzung zu Büroräumen umgenutzt, umgebaut und durch einen Anbau sowie einen Wintergarten erweitert werden. Der unterkellerte, eingeschossige Anbau soll im rückwärtigen Bereich, nördlich des bestehenden Gebäudes geringfügig von der Fassade versetzt errichtet werden. Dieser soll Maße von etwa 3 m auf 7,4 m aufweisen und mit einem Flachdach und extensiver Dachbegrünung abgeschlossen werden. Die südlich gelegene Säulenkolonnade soll durch einen Wintergarten verschlossen werden. Die Glaselemente des Wintergartens sollen möglichst rahmenlos hinter den Säulen angebracht werden, wodurch die Säulen weiterhin auch optisch freistehen können. Durch die Nutzungsänderung wird kein Mehrbedarf an Stellplätzen ausgelöst, dennoch wird ein Stellplatz auf dem Grundstück selbst hergestellt. Gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayBO ist das gegenständliche Bauvorhaben in die Gebäudeklasse 1 einzuteilen.

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/3-7 i. v. m. Nr. 1/3-7.2 aus dem Jahre 1990/2013. Dieser setzt Baurecht innerhalb von Baugrenzen und als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dort sind Grundflächenzahlen von 0,4 (GRZ I) und 0,6 (GRZ II) zulässig.

Die geplante Büronutzung ist ausnahmsweise als nicht störende Gewerbenutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig, da auch in angrenzenden Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet bereits nichtstörende Gewerbenutzungen vorliegen. Der Anbau überschreitet vollständig die festgesetzten Baugrenzen, jedoch ist diese Erweiterung Voraussetzung für die neue Nutzung des Gebäudes. Da sich der Anbau im rückwärtigen Gebäudebereich befindet, wird der Gesamteindruck des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Grundflächenzahlen sind aufgrund der geringen Grundstücksgröße bereits im Bestand überschritten. Als Kompensation der überschrittenen Grundflächenzahlen wird der Anbau extensiv begrünt. Durch den mit einem Flachdach versehenen Anbau wird die festgesetzte Dachform als Satteldach nicht eingehalten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dadurch ordnet sich der Anbau dem Baudenkmal unter, wodurch die ursprüngliche Form des Pförtnerhäuschens als Eingangspunkt in das Quartier erkennbar bleibt. Den erforderlichen Befreiungen kann städtebaulich zugestimmt werden, da die Grundzüge des Bebauungsplanes und nachbarschaftliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Zudem wurde das gemeindliche Einvernehmen für die erforderlichen Befreiungen erteilt.

Denkmalschutz:

Die Stadt Forchheim ist als Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 11 Abs. 1, 4 und 5 BayDSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Bei dem gegenständlichen Gebäude handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDSchG. Es ist unter der Nummer D-4-74-126-60 mit folgendem Text in die Denkmalliste eingetragen: Torhaus der ehem. Fabrik für chemische Industrie Friedrich Seltsam, eingeschossiger Walmdachbau auf Säulenkolonnade, neubarock, um 1908; Ummauerung des ehem. Fabrikgeländes, Ziegelstein. Das geplante Bauvorhaben ist daher nach Art. 6 Abs. 1 BayDSchG erlaubnispflichtig.

Nach Art. 6 Abs. 1 BayDSchG bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen, geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen oder in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will.

Das geplante Bauvorhaben ist daher nach Art. 6 Abs. 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis war zu erteilen, da denkmalfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die geringfügige Rückversetzung des Anbaus sowie das Flachdach werden denkmalfachlich befürwortet, damit sich der Anbau dem Baudenkmal unterordnet. Die Maßnahmen dienen der weiteren Nutzung des derzeit leerstehenden Gebäudes und damit dem Erhalt des Baudenkmal. Unter Auflagen kann dem Vorhaben denkmalfachlich zugestimmt werden.

Zudem befindet sich das Grundstück teilweise im Bereich eines eingetragenen Bodendenkmals im Sinne des Art. 1 Abs. 4 BayDSchG: D-4-6232-0325 Untertägige Bauteile erhaltener Bastionen und Kurtinen, Fundamente abgegangener Bauteile sowie vorgelagerter Graben der frühneuzeitlichen Bastionärsbefestigung von Forchheim. Das geplante Bauvorhaben ist daher nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Die erforderlichen Bodeneingriffe sind archäologisch zu begleiten. Die denkmalsrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG wird in einem separaten Erlaubnisbescheid unter der Antragsnummer ERL-2025-418 erteilt.

Die Baugenehmigung konnte erteilt werden, da das Bauvorhaben keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegensteht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wurden. (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 5 BayBO). Die Große Kreisstadt Forchheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich (Art. 53 BayBO i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsver-

fahrensgesetz (BayVwVfG)) als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

i. A. Kindler

Sachgebietsleiter

Bauaufsichts- u. Denkmalschutzbehörde

Sondernutzungssatzung

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

der Großen Kreisstadt Forchheim

Amt 60

Vom 04.11.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2025 TOP 4.2)

Amtsblatt Nr. 24 vom 21.11.2025

Aufgrund von Art. 22a Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegengesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Forchheim stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:
 1. Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
 2. Kreisstraßen,
 3. Gemeindestraßen i. S. des Art. 46 BayStrWG
 4. beschränkt-öffentliche Wege i. S. des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG,
 5. öffentliche Feld- und Waldwege i. S. des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, soweit diese ausgebaut sind.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht:
 1. für die in der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim in der jeweils gültigen Fassung und
 2. für die in der bewehrten Satzung für die Nutzung des Kellerwaldes im Bereich des Annafestgeländes in der jeweils gültigen Fassung geregelten Einrichtung bzw. Nutzung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2

Begriff der Sondernutzung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich immer nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG, §8a Abs. 2 FStrG, Art 19 Abs. 4 BayStrWG, Art 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Forchheim.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie genehmigt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Einer neuen Erlaubnis bedarf ebenso der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergang. Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt Forchheim schriftlich anzuzeigen.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es auch, wenn sich die Sondernutzung auf Privatgrund befindet, zur Ausübung der Sondernutzung jedoch die gewidmete Straßenfläche benutzt werden muss.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf:
 - 1.eine Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
 - 2.eine Versammlung i. S. des Versammlungsgesetzes.
 - 3.Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern dieser nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt und sich dieser mindestens 4,50 m über der Fahrbahnoberfläche befindet.
 - 4.Nutzungen, welche sich in einer Höhe von mehr als 10 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen.
- (2) Keiner Zulassung bedarf zudem:
 - 1.an der Hausfassade angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Ausladung von bis zu 10 cm und soweit diese mit der Unterkante in einer Höhe von mindestens 2,50 m angebracht sind,
 - 2.an der Hausfassade angebrachte geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung bis zu einer Ausladung von 10 cm, Menükästen bis zu einer Ausladung von 15 cm,

- 3.an der Hausfassade angebrachte private Briefkästen, Außenbeleuchtungen, Fallrohre, Klimageräte oder sonstige Anbauten bis zu einer Ausladung von 20 cm,
- 4.an der Hausfassade angebrachte Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) oder vorgehängte Fassaden bis zu einer Wandstärke von 20 cm, sofern die Restbreite eines evtl. vorhandenen Gehwegs 1,00 m nicht unterschreitet.

- (3) Die Zulassungsfreiheit berührt die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften, insbesondere Belange des Denkmalschutzes und Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht. Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Verpflichtete Person

- (1) Verpflichtete Person im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben der ausübenden Person auch die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Forchheim gegenüber die Bauherren und die Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Erlaubnis; Gestattung

- (1) Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, zu stellen ist. Mit dem Antrag sind Art, Zweck, Ort und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (2) Dem Antrag ist eine geeignete Erläuterung beizufügen, beispielsweise durch Plan, Zeichnung oder sonstige textliche Beschreibung. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag zwingend ein Lageplan (Maßstab 1:1000) beizufügen.
- (3) Über den Antrag auf Erlaubnis kann erst entschieden werden, wenn alle notwendigen Unterlagen bei der Stadt Forchheim vorliegen.
- (4) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet, auf Zeit oder unter dem Vorbehalt auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (5) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (6) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen, sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag nach Art. 22 BayStrWG geregelt.

§ 7

Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Warenautomaten und Altkleidersammelcontainer sowie Schuhsammelcontainer.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen Vorrang vor der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
 4. die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann, zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (4) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt
1. für das Führen von oberirdischen Kabeln über öffentlichen Grund zum Zweck des elektrischen Ladens oder Strombetriebs (z. B. zu E-Fahrzeugen, E-Bikes, E-Scootern, Weihnachtsbeleuchtungen, Heizstrahlern, Beleuchtungen) außerhalb von genehmigten Überspannungen;
 2. für das Abstellen von KFZ-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung;
 3. für das Abstellen von Fahrzeugen, welche nicht zugelassen bzw. nicht betriebsbereit sind;
 4. für Straßenbeschriftungen, Sprühschablonenwerbung oder umgekehrte Graffiti (z.B. „Streetbranding“, „reverse graffiti“) und Lichtprojektionen;
 5. für Bordsteinanrampungen;
 6. für das Niederlassen zum Zweck des Genusses alkoholischer Getränke und anderen berauschenden Mitteln. Ausnahmen bilden Versammlungen nach dem Gaststättenrecht;
 7. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen;
 8. Betteln in jeglicher Form;
 9. für Plakatierungen, Informationsstände und sonstige Formen der Wahlwerbung für ausländische Parteien und Wählergruppen zu Wahlen und Abstimmungen anderer Staaten;
 10. für zugelassene Abfallbehältnisse für Siedlungsabfälle und organische Abfälle außerhalb der Zeit vom Vorabend der Leerung bis zum Tag nach der Leerung. Ausnahmen bilden Bauschuttcontainer für feste Stoffe, die bei Neubau, Ausbau, Reparatur und Abbruch von Bauwerken anfallen.
- (5) Die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt insbesondere für Blechblasinstrumente, Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente sowie Dudelsackpfeifen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Bild- und Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 8

Pflichten bei Sondernutzungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßenkörpers hat der Erlaubnisnehmer die betroffene Flächeverkehrssicher zu verschließen und der Stadt Forchheim die Instandsetzung anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung der Fläche. Die Fläche gilt erst dann als endgültig wiederhergestellt, wenn diese durch die Stadt Forchheim abgenommen wurde.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.
- (5) Jeder Erlaubnisnehmer hat den Platz der Ausübung der Sondernutzung täglich mindestens einmal, bei Bedarf oder auf Anweisung der Stadt Forchheim auch öfters von Abfall und sonstigen Verschmutzungen zu reinigen. Die örtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Großen Kreisstadt Forchheim bleiben unberührt.

§ 9

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Forchheim anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigten Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Forchheim Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder die Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen können.

§ 10

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so haben die Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Forchheim kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird oder die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 11

Haftung und Erstattung von Kosten

- (1) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Forchheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Bei Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Forchheim uneingeschränkt. Der Antrag hierfür ist über www.rosyweb.de zu stellen. Nach Vornahme von Aufgrabungsarbeiten hat der Verpflichtete die Baugrube zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder bis zur Planungshöhe zu verfüllen und zu verdichten (gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen [ZTV A-StB] in der jeweils gültigen Fassung). Bis zur endgültigen Wiederherstellung hat der Erlaubnisnehmer für die ordnungsgemäße Absperrung der Aufgrabungsstelle Sorge zu tragen. Diese Arbeiten werden durch das Tiefbauamt überwacht.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Forchheim aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Erlaubnisinhaber haben bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Forchheim. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt Forchheim haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12

Gebühren- und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid oder andere Anordnungen oder Verfügungen aufgrund dieser Satzung sind Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Forchheim (Kostensatzung) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Forchheim als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Forchheim kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausübt;
 2. entgegen § 3 Abs. 3 die Erweiterung, Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte nicht anzeigt;
 3. entgegen § 3 Abs. 4 der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergang nicht binnen eines Monats der Stadt schriftlich mitteilt;
 4. entgegen § 7 Abs. 4 eine der dort genannten Sondernutzung ausübt;
 5. entgegen § 7 Abs. 5 besonders störende Musikinstrumente benutzt;
 6. entgegen § 7 Abs. 6 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Bild- und Tonübertragungsgeräte aller Art benutzt;
 7. die in § 8 genannten Pflichten bei Sondernutzungen nicht beachtet oder gegen sie verstößt;
 8. entgegen § 9 die Beendigung der Sondernutzung nicht anzeigt;
 9. entgegen § 10 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt;
 10. entgegen § 10 Abs. 2 der frühere Zustand der Straße nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Forchheim für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 03.12.1979 i. d. F. vom 10.10.2000 (Amtsblatt Nr. 23 vom 08.12.2000) außer Kraft.

Stadt Forchheim
Forchheim, 04.11.2025

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

der Großen Kreisstadt Forchheim
60

Vom 04.11.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2025)

Amtsblatt Nr. 24 vom 21.11.2025

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2a Satz 4, Art. 22a Sätze 1 und 2 und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch §1 Abs. 101 der Verordnung vom 04.07.2024 (GVBl. S. 98) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundes-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

fernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch §1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.07.2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenggegenstand

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Forchheim (Sondernutzungssatzung) erhebt die Stadt Forchheim Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt ebenso für die Fälle des § 8 Abs. 6 und § 8a Abs. 2 FStrG und der Art. 19 Abs. 4, Art. 21 BayStrWG. Für die Erteilung des Erlaubnisbescheides werden Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Großen Kreisstadt Forchheim (Kostensatzung) erhoben. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 2

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse der Stadt Forchheim oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts liegt. Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
1. die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind,
 2. die herkömmlichen kirchlichen oder traditionellen Umzügen oder Veranstaltungen dienen,
 3. Fahrradständer ohne Werbung, wenn dadurch die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird oder Fußgänger beeinträchtigt werden,
 4. Pflanztröge, wenn dadurch die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird oder Fußgänger beeinträchtigt werden,
 5. für Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder der Verbreiterung der Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind
- (2) Gebührenfreiheit wird gewährt für:
1. Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand, einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden;
 2. Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt;
 3. nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, z. B. Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen, Standkonzerte, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird;
 4. die Werbung von Parteien und Wählergruppen innerhalb von sechs Wochen vor und einer Woche nach Wahlen und Volksentscheiden;
- (3) Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden für:
1. die Werbung von Parteien und Wählergruppen oder von Körperschaften, die als gemeinnützigen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb einer Woche vor größeren öffentlichen Veranstaltungen; diese Vergünstigung wird dem Antragsteller höchstens einmal im Kalenderjahr gewährt;

2. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen;

- (4) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen. Der Nachweis ist zusammen mit dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis vorzulegen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Vergünstigung nach Absatz 3 besteht nicht. Die Ermäßigung beträgt 50 v. H. der regulär anfallenden Gebühr.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Verpflichtete im Sinne von § 5 der Sondernutzungssatzung
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und
 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Maß- oder Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, angefangene Kalendermonate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Die anteilige Gebühr wird auf volle Euro gerundet.
- (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird. Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angerechnet.
- (6) Ist das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten, wird die Gebührenfestsetzung nach dem tatsächlichen Ausmaß festgesetzt.

§ 5

Gebührenablöse

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührensschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt das 25-fache der Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 25-fachen Jahresgebühr nach Satz 1 abgewichen werden und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung angewendet werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**§ 6****Entstehung und Ende der Gebührenschuld
und ihre Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der (unerlaubten) Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Ist die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Erlaubnis noch nicht bekannt, erfolgt die Gebührensatzung erst nachträglich. Andernfalls sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Verpflichteten bei der Stadt Forchheim. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Forchheim von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht der Verpflichtete den Nachweis der früheren Einstellung erbringt.
- (3) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die unerlaubte Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, welches parallel zu derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.
- (6) Die Stadt kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Sondernutzung erlaubt oder begonnen wird. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Erlaubnis widerrufen, so sind Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so können die Gebühren für den nicht ausgenützten Zeitraum erstattet werden, soweit der auf sie entfallene Anteil einen Betrag von 10,00 Euro übersteigt.
- (3) Wird von einer Erlaubnis nur in erheblich eingeschränktem Maß oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden, soweit sie einen Betrag von 10,00 Euro übersteigen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Forchheim eingehen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (5) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8**Übergangsbestimmungen**

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Forchheim vom 10.11.2000 (Amtsblatt Nr. 23 der Großen Kreisstadt Forchheim vom 08.12.2000) außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.10.2025, beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

*Stadt Forchheim
Forchheim, 04.11.2025*

*gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Forchheim Verzeichnis der Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Forchheim (Gebührenverzeichnis)

| Nr. | Art der Sondernutzung | Maßeinheit | Zeit-einheit | Betrag | Betrag ermäßigt | Mindes-gebühr |
|-----|--|-------------------------------|--------------|--------------------------|-----------------|---------------|
| 1 | Altkleidercontainer / Schuhsammelcontainer | Stück | Jahr | 300,00 € | 150,00 € | |
| 1a | Schuhsammelcontainer | Stück | Jahr | 200,00 € | 100,00 € | |
| 2 | Hinweisschilder je angefangene m ² | Quadratmeter / m ² | Jahr | 50,00 € | | 50,00 € |
| 3 | Werbeanlagen je angefangene m ² | Quadratmeter / m ² | Jahr | 50,00 € | | 50,00 € |
| 4 | Gruben und Schächte - Gebäude betreffend | Quadratmeter / m ² | Jahr | 10,00 € | | 10,00 € |
| 4a | Leitungsgebundene Einrichtungen | Quadratmeter / m ² | Jahr | 2,00€ bis 3,00€ | | |
| 5 | Markisen (max. Ausladung) | Quadratmeter / m ² | Jahr | 10,00 € | | 10,00 € |
| 5a | Bodenhülsen für Sonnenschirme etc. | Stück | Jahr | 50,00 € | | |
| 6 | Masten, Fahnenmasten, Stützpfiler, Säulen etc. | Stück | Jahr | 25,00 € | | |
| 7 | Treppen, Trittstufen | Stufe | Jahr | 10,00 € | | 10,00 € |
| 8 | Überspannungen kurzfristig (bis 3 Monate, auch bei Baustellen) | je Querung | Monat | 20,00 € | | |
| 8a | Überspannungen dauerhaft | laufender Meter | Jahr | 20,00 € | | 20,00 € |
| 9 | Vitrinen | Quadratmeter / m ² | Monat | 10,00 € | | 10,00 € |
| 10 | Automaten (hängend montiert) kleiner 1m ² | Stück | Jahr | 50,00 € | | |
| 10a | Automaten soweit nicht unter 10 genannt sowie Warenautomaten, Verkaufsautomaten | Stück | Jahr | 300,00 € | | |
| 12a | Überbauungen bis 10 cm | Quadratmeter / m ² | Jahr | 2,50 € | | |
| 12b | Überbauungen ab 10 cm (Wenn Restbreite des vorh. Gehweges unter 1,00m + 50%) | Quadratmeter / m ² | Jahr | 3,00 € | | |
| 13 | Anbauten an Fassaden ab einer Ausladung von 20cm | Quadratmeter / m ² | Jahr | 3,00 € | | |
| 13a | Angebaute Geräte an einer Fassade kleiner als 1m ² | Stück | Jahr | 50,00 € | | |
| 13b | Angebaute Geräte an einer Fassade größer als 1m ² | Stück | Jahr | 75,00 € | | |
| 14 | Uhrensäulen | Stück | Jahr | 100,00 € | | |
| 15 | Postablagekästen hängend montiert | Stück | Jahr | 50,00 € | | |
| 15a | Postablagekästen stehend montiert | Stück | Jahr | 60,00 € | | |
| 16 | Zeitungsverkaufsstände (ohne Personal) | Stück | Monat | 10,00 € | | |
| 17 | Weihnachtsschmuck welcher nicht erlaubnisfrei ist (§4 Abs.1 Buchstabe c der Sondernutzungssatzung) | Meter | Tag | 1,00 € | | |
| 18 | Verkaufs- und Ausstellungsstände, Warenkörbe vor Geschäften je angefangene m ² | Quadratmeter / m ² | Monat | 10,00 € I) 5,00 € II) | | |
| 19 | Tische und Stühle für Gastronomie je angefangene m ² | Quadratmeter / m ² | Monat | 3,00 € I) 2,00 € II) | | |
| 20 | Werbeaufsteller (z.B. Kundenstopper, Eistüten) für Ladengeschäfte | Stück | Jahr | 250,00 € | | |
| 20a | Werbeaufsteller (z.B. Kundenstopper, Eistüten) für Gastronomie, kann für max. 3 Monate reduziert werden, wenn Lokal im Winter (Eisdielen) geschlossen ist. | Stück | Jahr | 300,00 € | | |
| 21 | Gewerbliche Veranstaltungen - kurzfristig - (Geschäftseröffnungen, Jubiläen, Ausverkäufe, Sonderaktionen) | Quadratmeter / m ² | Tag | 3,50 € | | 20,00 € |
| 22 | Plakatwerbung | Quadratmeter / m ² | Tag | 0,75 € | | 30,00 € |
| 23 | Fahrzeuge, Maschinen, Anhänger etc. für Werbeveranstaltungen | Stück | Tag | 7,00 bis 50,00 € | | |
| 24 | Informationsstände nicht gewerblich (ohne Kfz) | bis 10 m ² | Tag | 10,00 € | | |
| 24a | Informationsstände nicht gewerblich (ohne Kfz) | über 10 m ² | Tag | 20,00 € | | |
| 24b | Informationsstände gewerblich (ohne Kfz) | bis 10 m ² | Tag | 40,00 € | | |
| 24c | Informationsstände gewerblich (ohne Kfz) | über 10 m ² | Tag | 80,00 € | | |
| 25 | Lebensmittelverkaufsstände | Quadratmeter / m ² | Tag | 2,00 € | | |
| 26 | Blumenschmuck, Pflanzkübel | | | gebührenfrei | | |
| 27 | Fahrradstände je 5 Abstellvorrichtungen ohne Werbung | | | gebührenfrei | | |
| 27a | Fahrradstände je 5 Abstellvorrichtungen mit Werbung | Stück | Jahr | 30,00 € | | |
| 28 | Lagerung von Baustoffen, Aufgrabungen, Baucontainer, Baukräne, Baumaschinen, Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Gerüste, Absperrungen, etc. | Quadratmeter / m ² | Woche | 1,00 € | | 10,00 € |
| 29 | Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind | Rahmengebühr | | 5,00€ bis 1.000,00€ | | |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| Nr. | Unerlaubte Sondernutzungen | Maßeinheit | Zeit-einheit | Betrag |
|-----|---|-------------|--------------|---------|
| 1 | Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Kfz oder nicht betriebsbereit | je Fahrzeug | Tag | 30,00 € |
| 2 | Kfz-Anhänger, Fahrräder, sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zwecke der Werbung | je Fahrzeug | Tag | 25,00 € |
| 3 | Straßenbeschriftungen, Sprüschablonenwerbung, Streetbranding, reverse Graffiti, Lichtprojektionen | Werbung | Tag | 55,00 € |
| 4 | Bordsteinanrampungen | Meter | Tag | 20,00 € |
| 5 | Verteilen von Druckerzeugnissen | Straßenzug | Tag | 15,00 € |
| 6 | Überspannungen | Meter | Tag | 20,00 € |
| 7 | Altkleidercontainer | Stück | Woche | 50,00 € |
| 8 | Schuhsammelcontainer | Stück | Woche | 40,00 € |
| 9 | Postablagekästen | Stück | Woche | 30,00 € |
| 10 | Warenautomaten (Größenunabhängig) | Stück | Woche | 50,00 € |
| 11 | Müllsammelbehälter | Stück | Tag | 5,00 € |

Fußnote

- I)
 1. Hauptstraße
 2. Sattlertorstraße
 3. Paradeplatz
 4. Marktplatz
- II) Alle übrigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze im Stadtgebiet

Finanzverwaltung

Hundesteuersatzung 2026

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung -HStS)
der Großen Kreisstadt Forchheim
Steueramt**

Vom 28.10.2025

Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2025, TOP 4.4

Amtsblatt Nr. 24 vom 21.11.2025

Zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom
26.11.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2025 (BayMBL Nr. 318, 364), erlässt die Große Kreisstadt Forchheim folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden zu Erwerbszwecken,
 2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 4. Hunden des Besuchshundendienstes. Hierfür ist vom zuständigen Bundesverband ein vorgegebener Eignungstest/Ehrenamtsvertrag vorzulegen. Zusätzlich ist über die regelmäßige und aktuelle Verwendung als Besuchshund jährlich eine schriftliche Bestätigung des ASB bzw. zuständigen Dachverbandes vorzulegen,
 5. Hunde, deren Halter im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ ist. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen wie z.B. Pflegestellen, untergebracht sind,
 8. Hunden, die die, für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen, bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 9. Hunden in Tierhandlungen,
 10. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
 11. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden
 12. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen
- (2)¹Jeder Steuerbefreiungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ²Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen durch den Halter entsprechend nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1)¹Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3)¹Ist der Halter eines Hundes eine minderjährige Person, erfolgt die Anmeldung des Hundes automatisch auf eine im Haushalt lebende, erziehungsberechtigte Person. ²Hält eine erziehungsberechtigte Person bereits einen oder mehrere Hunde im Haushalt, so wird der Hund der minderjährigen Person als Zweithund oder weiterer Hund gewertet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1)¹Die Steuer beträgt
- | | |
|-------------------------|-----------|
| für den ersten Hund | 110 Euro, |
| für den zweiten Hund | 130 Euro, |
| für jeden weiteren Hund | 150 Euro, |
| für jeden Kampfhund | 830 Euro. |
- ²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für welche die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassen-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
1. Pit-Bull;
 2. Bandog;
 3. American Staffordshire Terrier;
 4. Staffordshire Bullterrier;
 5. Tosa-Inu.
- (4)¹Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Negativzeugnis):
1. Alano;
 2. American Bulldog;
 3. Bullmastiff;
 4. Bullterrier;
 5. Cane Corso;
 6. Dog Argentino;
 7. Dogue de Bordeaux;
 8. Fila Brasileiro;
 9. Mastiff;
 10. Mastin Espanol;
 11. Mastino Napoletano;
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
 13. Perro de Presa Mallorquin;
 14. Rottweiler.

²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 3 erfassten Hunden

- (5)¹Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. ²Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1 S. 1 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (6) Bei Hunden nach Abs. 4 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes für den Hund, der die Rassevoraussetzungen nach Abs. 3 und 4 nicht aufweist, festgesetzt.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1)¹Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. ²Die Steuerpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Hund, der drei aufeinanderfolgende Kalendermonate im Stadtgebiet wohnhaft war, zu mindestens einem Zeitpunkt in diesem Zeitraum das vierte Lebensmonat erreicht hat.
- (2)¹Zieht ein Hund nachweislich bis einschließlich 31.03. eines Kalenderjahres aus dem Stadtgebiet der Stadt Forchheim weg, ist für dieses Kalenderjahr keine Hundesteuer zu entrichten. ²Findet der Wegzug erst ab dem 01.04. des Kalenderjahres statt, ist die Hundesteuer für das ganze Jahr zu entrichten. ³Die Sätze 1 bis 2 gelten für den Tod eines Hundes analog.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3)¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (4)¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet. ³Ein Nachweis ist zwingend vorzuzeigen.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2)¹Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. ²Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1)¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
- (4)¹Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8

Züchtersteuer

- (1)¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.
- (2)¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4. ²§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3)¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundbestands kann die Stadt Forchheim

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13

Hundekennzeichen

- (1) ¹Die Stadt gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. ²Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. ³Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) ¹Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen. ²Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke laufen lässt;
4. § 12 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.1980, zuletzt geändert am 28.10.2024, außer Kraft.

Forchheim, 28.10.2025

Stadt Forchheim

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

Veranstaltungsamt

Jahrmarkt

am Sonntag, 30.11.2025, im Bereich des Paradeplatzes, des Straßenstückes südöstlich des Paradeplatz (von Kreuzung bei der „Alten Wache“ bis zu Foto Brinke), in der Nürnberger Straße vom Paradeplatz bis zur Einmündung der Luitpold- und Schönbornstraße, sowie bis zur Hauptstr. Hausnr. 61.

STADT FORCHHEIM

Veranstaltungsamt

gez.

Ferdinand Drummer

Amtsleiter

ENDE AMTSBLATT

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...



Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Baumfällungen/-kappungen sowie Obstbaum-, Zierstrauch- und Heckenschnitt vom Fachmann

Telefon 0176-427 607 14



RGV

Rehabilitations- und Gesundheits-
Sportverein Forchheim e.V.

Rehasport für:

Orthopädie, Diabetes und Krebs

Info: www.rgv-forchheim.de oder 09191-735891

Bestattungen
Wagner

für Hausen, Forchheim
und Umgebung



09191/3405750
24 Stunden erreichbar!

www.bestattungen-wagner.com

Bestattungen Wagner GmbH

Heroldsbacher Str. 40
91353 Hausen

Hornschuchallee 12
91301 Forchheim



Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen oder vermieten?
Wir sind gerne für Sie da.

NUR 2,38 %

Maklerprovision für Verkäufer

Kollmer IMMOBILIEN und Sachverständigenbüro

Ihr Immobilienpartner aus der Region für Erlangen-Höchstadt und Forchheim

Jetzt gratis Beratungsgespräch vereinbaren

+49 151 2019 87 33

www.immobilien-kollmer.de



Erfahrung aus 2 Generationen

Über 100 verkaufte Immobilien

Wertermittlung - Dekra zertifiziert



BLACK WEEK
auf alle 140 E-Bikes

HORROR PREISE

22.11. - 29.11.25

20%-50%

Auch Leasingräder rabattiert!

Nachlass



E-BIKE KING
all kinds of e-moto
Hauptstr. 18 • 91301 Forchheim

Telefon: 09191-9505020
Mobil: 0176 - 345 757 88
www.e-bike-king.de

BESTATTUNGEN
Marianne Schmuck
Inh. Sandra Schmuck

EGGOLSHEIM
Hartmannstraße 25
09545 4423723
www.bestattungen-schmuck.de

Mit Würde auf die letzte Reise -
eine besondere Erinnerung.
Dabei unterstützen wir Sie
auf allen Friedhöfen.

*Sandra und Johannes Schmuck-Malinowski
mit Team*

Wärmepumpe & Photovoltaik

- Meisterbetrieb seit 22 Jahren
- Über 12.000 schlüsselfertige Projekte
- Persönliche Kundenbetreuung von A-Z

Jetzt Förderung sichern!

91367 Weißenhohe · Tel. 09192-992800 · www.ikratos.de

Immobilien sind unsere Leidenschaft

Professionelle Immobilienbewertung vom zertifizierten Sachverständigen ab 0 €

Bei späterem Verkaufsauftrag: ab 0 € durch Rückerstattung
Ohne Verkaufsauftrag ab 300 €, Preisdetails siehe Homepage.

Verkauf Vermietung Bewertung Verkehrswertgutachten Energieausweise

Tel.: 0 91 26 - 260 95 88 Mobil / WhatsApp: 0172 - 77 88 778
www.eismann-kollegen.de gutachter@eismann-kollegen.de

Silke Steinhilber
Heilzentrum - Vitalis
Körper - Geist - Seele

ALPHA COOLING®
die sanfte Kälteanwendung nur über die Handflächen.

...kann angewendet werden bei:

Rheuma, Arthritis, Zerrungen, Nervenschmerzen, Rückenschmerzen, Karpaltunnelsyndrom erhöhter Blutdruck, Migräne, Kopfschmerzen, Sportverletzungen, Long Covid Probleme psychische Belastungen, Leistungssteigerung u.v.m.

Erleben Sie die Kraft der Kälte und vereinbaren Sie jetzt Ihren kostenfreien Probetermin!

www.heilzentrum-vitalis.de Tel. 09545-4458488 oder 015206896829
Baunacher Str. 8, 96052 Bamberg / Mittelweg 4, 91330 Eggolsheim

IHR DACH – UNSER MEISTERWERK!
Professionelle Sanierung für ein sicheres Zuhause.

Qualität, die hält!

Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne!

Schmidt
Bedachungen · Baufläscherei
Holzbauarbeiten

0 91 91 / 7 25 40
91301 Forchheim
Sebald-Kopp-Straße 4

www.daecher-schmidt.de

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für den Forchheimer Stadtanzeiger

- Teilgebiet Stadt (435 Exemplare)
- Teilgebiet Nord (705 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind 14-tägig am **Mittwoch und/oder Donnerstag und/oder Freitag für uns tätig.**

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-40 oder -27**

per E-Mail: zusteller@wittich-forchheim.de

per WhatsApp: 0177 9159845

online: www.wittich.de/zustellung

LINUS WITTICH Medien KG
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Paul-Keller-Str. 19, 91301 Forchheim sucht zum **01. März 2026** eine/n

Pfarramtssekretär/in (m/w/d) für 20 St./Woche

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Menschen und kommunikative Kompetenz
- Eine kaufmännische Ausbildung oder Berufserfahrung im Bereich Büroassistent/Sekretariat
- Gute EDV-Kenntnisse in Word, Excel, Outlook
- Bereitschaft, sich in die unterschiedlichen Aufgaben eines Pfarramtes einzuarbeiten
- Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Ein engagiertes und aufgeschlossenes Team
- Fortbildung zur ständigen Erweiterung der Kompetenzen
- Bezahlung nach TV-L6 mit Zusatzversorgung
- Einen Monat Einarbeitungszeit mit der Vorgängerin

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15.01.2026** an das Evang.-Luth. Pfarramt Christuskirche, Paul-Keller-Str. 19, 91301 Forchheim, pfarramt.christuskirche.fo@elkb.de

MEMBER OF **NEX** NIPPON EXPRESS

KEEP ON ROLLIN

KOMM INS TEAM BEI SIMON HEGELE IN FORCHHEIM

- Berufskraftfahrer (m/w/d)
- Monteur für medizinische Großanlagen in Europa und weltweit (m/w/d)
- Mitarbeiter Fuhrparkmanagement (m/w/d)
- Operativer Leiter (m/w/d) Transport & Montage

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Simon Hegele Gesellschaft für Logistik und Service mbH

Rittigfeld 1 // 91301 Forchheim // www.simonhegele-healthcare.com // bewerbung-hc@hegele.de // 09191 7205 5495

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

WEIKERT
Brunnenbau - Bohrungen
GmbH & Co. KG

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG FÜR UNSER TEAM
PROJEKTLEITER - BRUNNENBAU
Geologe/Geowissenschaftler/Bauingenieur(m/w/d)

Stellenbeschreibung
Website / Instagram
weikert-brunnenbau
www.weikert-brunnenbau.de
info@weikert-brunnenbau.de

09548 98296-0 Bamberger Straße 20
96172 Mühlfeld

NEUES JAHR NEUES GLÜCK

Wir suchen ab Januar 2026 zur Verstärkung unseres Teams
einen Mitarbeiter (m/w/d)
als Friseur / Friseurin
für 20 bis 25 Std. pro Woche.

Bewerbungen
bitte in der
Form, wie es
für Sie passt.

friseur HAARIDEEN

Inh. Ines Vogel
Bamberger Str. 51 - 91301 Forchheim
Tel.: 0 91 91 / 70 25 07
www.friseurhaarideen.de · infofriseurhaarideen@web.de

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Suche privat Geige/Cello. Tel. 0175/3454104

BARES FÜR SIE gesucht wird Musikinstr., HiFi, Münzen, Zinn, Tafelsilber, Krawatten uvm! Tel.: 01703537700

Suche privat Modeschmuck. Tel. 0175/3454104

4 Winterreifen mit Felgen, 235/55R17, 103V XL, 2 Winter gefahren. Für 200 EUR zu verkaufen. Nähere Infos unter Tel. 0151/10941169

Kaufe alles vom 1. und 2. Weltkrieg und Blechspielzeug. Tel. 0172/7622984

Nachhilfe in Mathe, Statistik & Englisch – verstehen, erfolgreich werden. Akademikerin & Statistikstudentin: AB Januar 2026 wieder freie Kapazitäten. Gerne per WhatsApp: 0162/5726871

Suche alte und neue Videospiele/Konsolen (Nintendo, Playstation, Xbox), Lego, Sammelkarten (z.B. Pokemon, Magic) Einfach und unverbindlich unter WhatsApp: 0163 8359413 melden.

Suchen für einen 4-Personen-Haushalt in Forchheim-Ost eine zuverlässige Putz- und Haushaltshilfe auf Minijob-Basis, angemeldet. Arbeitszeit 1 Vormittag/Woche, ab sofort. Tel. 0151/28305994.

Gesuch(t) - gefunden:

kleinanzeigen-regional

Finden Sie Inserate und Anzeigen aus der Region!

kleinanzeigen-regional

Immobilien Finden Sie Ihr Zuhause.

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Direkt in Forchheim entsteht neues Wohnglück für Sie und Ihre Familie!
Baugenehmigung bereits erteilt!

Town & Country HAUS

Inklusivleistungen

- ✓ Luft-Wasser-Wärmepumpe
- ✓ Fußbodenheizung
- ✓ 2 KfZ-Stellplätze u. Zuwegung
- ✓ 6 Zimmer, Gäste-WC
- ✓ ca. 370- 430 m² Grundstück
- ✓ ca. 141 m² Wohn-/ Nutzfläche (gem. DIN 277)
- ✓ Stein auf Stein gebaut
- ✓ regionale Handwerker
- ✓ fester Ansprechpartner
- ✓ Markenprodukte
- ✓ Lüftung
- ✓ Grundstück und Kauf/Baunebenkosten

Als **regional verwurzelter** Baupartner sind wir unmittelbar vor Ort für Sie da. Wir bauen Ihr Massivhaus **zuverlässig, professionell und schnell.**

Jetzt Infos anfordern!

☎ 09195 / 923 8834 ☎ 09195 / 923 8831
✉ Eren.Boeck@tc.de ✉ Mitja.Denzler@tc.de

ab 584.000 EUR*

*zzgl. Maler- und Bodenbelagsarbeiten innen, Gartengestaltung, Hausanschlüsse, behördliche Gebühren

Bestattungen
W. Opel GmbH

- mit freundlicher und herzlicher Beratung zu allen Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Bestattungsvorsorge

Ansprechpartnerin:
 Daniela Engel

Bei einem Trauerfall zu Hause, im Krankenhaus oder Pflegeheim sind wir für Sie da, um Ihnen zu helfen.

Telefon 09191 - 60 200
 St.-Martin-Straße 4 · 91301 Forchheim · www.opel-bestattungen.de



**SCHLUND STÜHLEIN
 KARL**

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

Stephanie Schlund Rechtsanwältin
Sylvia Stühlein Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht
Georg Karl Rechtsanwalt

Telefon: 09191 / 97 94 824

Hornschuchallee 12 91301 Forchheim

Grabmale

- Bei uns erhalten Sie eine individuelle und persönliche Beratung.
- Wir erstellen Einzel- Doppel- und Urnengrabmale.
- Bei uns kommen 3D-Gestaltungen und Fotogravuren zum Einsatz.
- Wir reparieren und beschriften auch Grabmale anderer Hersteller.

Im Gewerbepark 13 - 96155 Buttenheim - Tel.: +49 (0)9545 44 55 422
 Email: info@natursteine-wagner.de - Web: www.natursteine-wagner.de

**Auf den Dächern
 Frankens zuhause!**

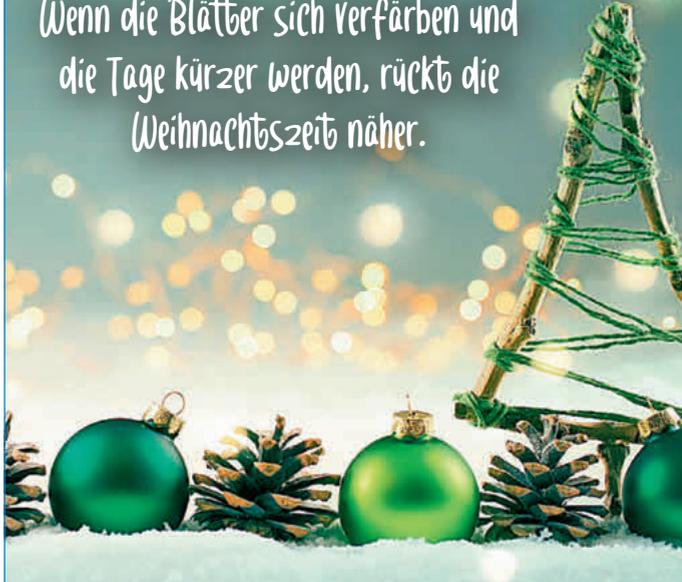
SCHUSTER
 SPENGLER · DACHDECKER · HOLZBAU



www.schuster-dach-forchheim.de

 **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wenn die Blätter sich verfärben und die Tage kürzer werden, rückt die Weihnachtszeit näher.




Wir beraten Sie gerne ...

bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da.

Claudia Kern
Mobil: 0177 9159847
c.kern@wittich-forchheim.de

Ihr Verkaufsdienst

Susanne Emmert-Deuerlein
Tel.: 09191 723263
Fax: 09191 723230
s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

SCHNELL SAUBER ZUVERLÄSSIG

Ihr Partner für Markenheizöl ganz in Ihrer Nähe



Tel. 09191 2337 • Fax 09191 2330
Mobil 0179 5260850

Wir liefern auch Sand, Kies, Humus, Schotter, Rindenmulch, Kompost, Beton etc. in großen und kleinen Mengen!

EICHENMÜLLER GMBH



DACHDECKEREI

Lindenstraße 1, 91356 Kirchehrenbach
Tel. 0 91 91 / 9 45 29 oder 79 79 97
Fax 0 91 91 / 9 45 29
www.eichenmueller-dach.de

- DACHNEUEINDECKUNG
- DACHUMDECKUNG
- FASSADENBAU
- FLASCHNERARBEITEN
- ISOLIERUNGEN
- GERÜST

Zwe Nützel PUTZ UND STUCK

- Innen- und Außenputz
- Vollwärmeschutz
- Renovierungsarbeiten



91365 Weilersbach · Am Letten 2 · Tel. 09191/61555-82, -81

Geschäftsanzeigen online aufgeben:
anzeigen.wittich.de



Selbstbestimmt und sicher leben zu Hause mit dem ASB

- ASB Hausnotruf (09191) 7007 35
- ASB Patientenfahrtdienst (09191) 7007 28
- Ambulanter Pflege- und Hauswirtschaftsdienst des ASB (09191) 7007 21



ASB Regionalverband Forchheim-Bamberg e.V.
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 9
91301 Forchheim
(09191) 7007 0
info@asb-forchheim.de
www.asb-forchheim.de

ALTGOLD-ANKAUF

MAXIMILIAN

Uhren Schmuck

Hauptstr. 26 - Forchheim

Mit diesem Coupon:

5 €

Batteriewechsel

Ausgenommen Digital- und Tauchuhren

HIER

könnte Ihre Anzeige stehen



Jetzt **günstig** online **drucken**

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Ältestes Forchheimer Bestattungsunternehmen Pietät Forchheim Rösch GmbH

Forchheim, Krottental 10a, Telefon 091 91 / 23 36
Kirchehrenbach, Hauptstraße 1, Telefon 091 91 / 91 03

Trauerfloristik der besonderen Art im eigenen Haus.

Alle Bestattungsarten, Bestattungsvorsorge.
Tag und Nacht, Sonn- und Feiertage immer erreichbar.
Hausbesuche und Besorgung der Formalitäten kostenlos.

Trotz explodierender Kosten im Bestattungswesen behalten wir unsere derzeitigen Preise bei.





Bestattungen G. Mang

Inh. Anthony Brunner e.K.

- Erdbestattung
- Seebestattung
- Diamantbestattung
- Friedwaldbestattung
- Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten
- Nationale u. Internationale Überführungen
- Eigener Verabschiedungsraum
- Eigene Parkplätze

Untere Kellerstraße 30 • 91301 Forchheim

www.bestattungen-mang.de

Tel.: 0 91 91 - 1 44 44

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!

Tel.-Nr. 09191 7232-

| Angelegenheit | Durchwahl |
|---|------------------|
| Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de | -17/ -35 |
| Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de | -20 / -25 |
| Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de | -25 |
| Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de | -25 / -31 |
| Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de | |
| Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de | -27 / -40 |
| Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de | -0 |

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr



KINO-CENTER FORCHHEIM

Wiesenstr. 39, Büro 09191 2314 • www.kino-fo.de
Kopie: Hallo Franken, NN Red./Television, Cine Marketing, Schlemm, FT

NEU: ONLINE-TICKETS UNTER www.kino-fo.de!

4. Woche! Der Kobold mit dem roten Haar und der groooßen Vorliebe für Schabernack ist zurück! 20.11. – 26.11.25
„Pumuckl und das große Missverständnis“
„Digital“, freig, ab 0
Vorstellungen: Mo. – Fr. 15.30 Uhr, Sa. + So. 14.45 + 17.15 Uhr

5. Woche! Bewegendes Drama über Familie, Verlust und Neubeginn nach dem Weltbestseller!
Nur noch 20., 24. + 25.11.25!
„Regretting you – All das Ungesagte zwischen uns“
„Digital“, freig, ab 12
Vorstellungen: Nur noch Do., Mo. + Di. 19.30 Uhr!

2. Woche! Intimes Porträt eines Künstlers, der mit seinen Dämonen ringt und dabei ein Meisterwerk schafft!
Nur noch 21. + 26.11.25!
„Springsteen: Deliver Me From Nowhere“
„Digital“, freig, ab 12
Vorstellungen: Nur Fr. + Mi. 19.30 Uhr!

14. Woche! Abahachi u. Ranger sind zurück, um die wichtigsten Fragen der Menschheit zu lösen! Nur noch 22.11.25!
„Das Kanu des Manitu“
„Digital“, freig, ab 6
Vorstellungen: Nur noch Sa. 19.30 Uhr!

9. Woche! Das magische Kino-Phänomen geht mit jeder Menge Spannung in die nächste Runde! Nur noch 20. – 26.11.25!
„Die Schule der magischen Tiere 4“
„Digital“, freig, ab 0
Vorstellungen: Mo. – Fr. 15.30 Uhr, Sa. + So. 16.45 Uhr

4. Woche! Bezaubernde Komödie mit Nora Tschirner und Florian David Fitz über Glück und Musik!
Nur noch 20. – 26.11.25!
„No Hit Wonder“
„Digital“, freig, ab 12
Vorstellungen: Mo. - Fr. 19.30 Uhr, Sa. 19.15 Uhr.
So. findet keine Vorstellung statt!

2. Woche! Ein neues tolles Weihnachts-Abenteuer für alle kleinen und großen PAW PATROL-Fans!
Nur noch 22. + 23.11.25
„Paw Patrol: Rubbles Weihnachtswunsch“
„Digital“, freig, ab 0
Vorstellungen: Nur Sa. + So. 15.00 Uhr!

2. Woche! Was passiert, wenn alle deine Wünsche wahr werden? mit Matthias Schweighöfer u. v. m. 20.11. – 26.11.25!
„Das Leben der Wünsche“
„Digital“, freig, ab 12
Vorstellungen: Mo. – Fr. 19.30 Uhr, Sa. 17.00 + 19.15 Uhr,
So. 17.00 Uhr

2. Woche! Ein turbulentes Weihnachtsmärchen mit Mäusen, Witz und jeder Menge weihnachtlichem Charme!
Nur noch 20. – 26.11.25
„Mission: Mäusejagd – Chaos unterm Weihnachtsbaum“
„Digital“, freig, ab 0
Vorstellungen: Do., Mo. + Mi. 15.30 Uhr, Sa. + So. 15.00 Uhr
Fr. + Di. findet keine Vorstellung statt!

3. Woche! Herzergreifendes und witziges Abenteuer für kleine und große Monster! Nur noch 21. + 25.11.25!
„Alles voller Monster“
„Digital“, freig, ab 6
Vorstellungen: Nur noch Fr. + Di. 15.30 Uhr!

Neuregelung: Filme ab 12 sind auch für Kinder ab 6 in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet!
Preise: Union/Apollo/Domino 7,00 bis 8,50 € (filmabhängig), 3D-Zuschlag, Überlängenzuschlag: 0,50 bis 3,00 €, Popcorn 2,50 €, Cola 0,33l = 2,50 €, Pils 0,5l = 3,00 €



Mit Farbe besser werben.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Adventsverlosung

Forchheim

| | | | | | |
|--|----------|--|----------|--|-----------|
| 01.12. Königskarte, Bademantel und Saunabadetuch Königsbad Forchheim | 250 € | 10.12. Startkapital für „VermögenPlus“ VR Bank Bamberg-Forchheim eG | 250 € | 18.12. Gutschein Möbelhaus Schramm | 250 € |
| 02.12. Tanzkurs für zwei Personen Tanzschule Rupprecht-Moser | 280 € | 11.12. Gutschein und Geschenkekorb dm Drogeriemarkt | 250 € | 19.12. Gutscheine von Globus Markthalle, Globus Baumarkt, MediaMarkt Globus Markthalle, GlobusBaumarkt, MediaMarkt Forchheim | je 100 € |
| 03.12. Gutschein Birgit's Schindlerkeller | 250 € | 12.12. Gutscheine von Globus Markthalle, Globus Baumarkt, MediaMarkt Globus Markthalle, GlobusBaumarkt, MediaMarkt Forchheim | je 100 € | 20.12. Gutschein Restaurant „Zum Alten Zollhaus“ + 2 Tickets für Kneipenfestz 2026 Druckerei Streit | 250 € |
| 04.12. Sechsmonatiges E-Paper-Abo mit Tablet Nordbayerische Nachrichten | 465 € | 13.12. E-Paper-Jahresabo mit Tablet Fränkischer Tag | ca.500 € | 21.12. Winterliches Menü für 8 Personen Greif Keller | 300 € |
| 05.12. Motorflug-Schnupperkurs Fränkische Fliegerschule Feuerstein e.V. | 250 € | 14.12. Gutscheine von Lübbis, Rappen Keller und Gutlands Restaurant Lübbis | 250 € | 22.12. 3g Gold Kinebarren VR Bank Bamberg-Forchheim eG | ca. 300 € |
| 06.12. Heißluftballonfahrt Der Beck GmbH | 420 € | 15.12. 4 Tickets für FC Bayern München gegen TSG 1899 Hoffenheim Simon Hegele | 250 € | 23.12. Gutschein Friseur Weber | 250 € |
| 07.12. Gutscheine von Fit mit Michi und pinkflair Kosmetik Fit mit Michi, pinkflair Kosmetik | je 125 € | 16.12. Gutscheine von Restaurant Lübbis und La Boutique Spedition Pohl | je 150 € | 24.12. Neuwagen Mazda 2 Hybrid VR Bank Bamberg-Forchheim, Heimatverein Forchheim, Mazda Autohaus Bayer GmbH | 24.990 € |
| 08.12. Gutschein E-Center Kolb, Hafenstraße | 250 € | 17.12. Gutschein und eine kleine weihnachtliche Überraschung Möbel Fischer | 230 € | | |
| 09.12. Gutschein beim Kauf einer Brille Optik Gerber | 300 € | | | | |

MÖBEL FISCHER
Herzlich. Fränkisch. Nah.

Zauberhafte Weihnachts-Deko:

www.moebel-fischer.com/trend-weihnachtszauber



FRISEUR Weber OHG

Der gesundheitsbewusste Friseur mit individueller Beratung

VON-KETTELER-STR. 39 • D-91301 FORCHHEIM
TELEFON 091 91 / 59 58 • TELEFAX 091 91 / 70 48 87
friseur-weber-gottstein@t-online.de • www.friseur-weber-forchheim.de

PINK flair

zert. Kosmetik- & Fußpflegestudio

Pink flair

Miriam Städtler • Hauptstr. 15 • 91303 Forchheim
Tel.: 09191 3513988 • www.pink-flair.de

Simon Hegele wünscht **Frohe Weihnachten!**

Simon Hegele
Healthcare Solutions

MEMBER OF **NIPON EXPRESS**



Adventsverlosung

Forchheim



Michael Städtler
Hauptstr. 15
91301 Forchheim
Handy: 0174 8703263

www.fitmitmichi.de



Birgits Tel. 0151-2898 1267
Auf den Kellern 28
91301 Forchheim

Schindlers Kellar Fränkisch regional frisch • Greifbier vom Fass

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 15.00 - 23.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag 11.30 - 23.00 Uhr
Sommer kein Ruhetag, Winter mittwochs Ruhetag

www.facebook.com/birgits.schindlerkellar • schindler-keller@gmx.de

Möbel Schramm

EIGENE MÖBELWERKSTÄTTEN



Eine runde Sache

Deine Auszeit mit unserer Lebkuchenvielfalt

Der Beck
Lecker. Leben. Leidenschaft.



SPEDITION SEIT 1820

- Transporte
- Lager
- private und geschäftliche Umzüge

UNSER LIEBLINGSSPIEL!

Für Sie finden wir die passende Lösung.

Lasst Euch inspirieren
An Weihnachten und jeden Tag

dm-drogerie markt Bamberger Straße 51 91301 Forchheim
Mo-Sa 8.00-20.00 Uhr

dm-drogerie markt Kraftwerkstraße 7 Ecke Krankenhausstraße 91301 Forchheim
Mo-Sa 8.00-20.00 Uhr

Die Teams von Deinen dm-Märkten wünschen Dir eine schöne Weihnachtszeit.

dm-drogerie markt GmbH + Co. KG · Am dm-Platz 1 · 76227 Karlsruhe

HIER BIN ICH MENSCH
HIER KAUF ICH EIN

www.druckerei-streit.de

#achtzahnsechsstufig #kauflokal #regional #tradition #traditional #generations #fuenfgeneration #generation #print #printdesign #printmaking #printsnotdead #derbunteDrucksaal #buylocal #forchheim #forchheimerleben #gutenberg #lokal #bieretiketten #innenstadt #altstadt #traditionverpflichtet #schnapsetiketten #likörhänger #genussundtradition

F.A. STREIT
155 Jahre
DRUCKEREI
5 Generationen
in Forchheim

09191-5577




MediaMarkt

BAUMARKT
WER BAUT BRAUCHT GLOBUS!



ANZEIGE

Es weihnachtet sehr



Weihnachten ohne Plätzchen?
Ist wie Skifahr'n ohne
Wolfgang Ambros!



Weihnachten oder Advent ohne die Bayerischen Genuss- handwerker ist undenkbar. Die heimischen Bäcker und Konditoren fertigen – mit Unterstützung der Müller – hochwertige Backwaren wie Plätzchen und Stollen, die sich von der Industrieware im Discounter abheben. Aber auch die Metzger und Mälzer sind für die Region unent- behrlich – gerade während der Feiertage. Denn was wäre der Festtagsschmaus ohne Braten, der Abend ohne Weih- nachtsbier? Die klein- und mittelständisch strukturierte Ernährungswirtschaft in Bay- ern ist essenziell für die regio- nale Versorgung – nicht nur an Weihnachten. Sie steht für kurze Wege und transparen- te Lieferketten, aber auch für die Begegnung von Mensch zu Mensch und die Wertschät-



zung für regional und hand- werklich erzeugte Produkte.

München, Weihnachts- und Ad- ventszeit ist die Genusszeit des Jahres schlechthin. Wer freut sich nicht auf die süßen Na-

schereien wie Plätzchen, Lebkuchen und Stollen, aber auch auf den Festtagsbraten mit einem leckeren Bier? Die bayerischen Genusshandwerker stellen mit viel Know-How und aus besten Zutaten hochwertige Produkte her, die eben zu Weihnachten gehören wie Wolfgang Ambros zum Après-Ski. In der Advents- zeit punkten die Bäcker und Konditoren mit ihren köstlichen Kreationen, während die Müller für die richtigen Zu- taten sorgen. Für das perfekte Festtagsmenü liefern dann die Metzger Deftiges aus Fleisch: Braten, Gans und Co. erwecken seit Kindheitstagen immer wieder ein wohliges Weihnachts- gefühl. Die Mälzer und Brauer setzen dem Festtagsschmaus die flüssige Krone auf.

Die Genusshandwerke in Bay- ern stehen für Lebensmittel

des täglichen Bedarfs, die sich von der Massenware abheben. Sie werden täglich frisch und in handwerklicher Tradition aus hochwertigen, regionalen Rohstoffen nach individuel- len Rezepturen hergestellt. Gemeinsam mit dem Bayeri- schen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) machen sich die fünf Verbände stark für den Konsum von regiona- len Produkten wie beispiele- weise handgemachte Plätzchen und Stollen, Fleisch, Wurst und Weihnachtsbier.

Damit die (Vor)Weihnachts- zeit in diesem Jahr wieder zum unvergesslichen kulinarischen Erlebnis wird, gibt es unter <https://genusshandwerke.bayern/> attraktive Gutscheine für die einzelnen Gewerke zu gewinnen.

Adventsausstellung

21.11. - 23.11.2025

Freitag 09:00 - 18:00 Uhr

Samstag 09:00 - 17:00 Uhr

Sonntag 11:00 - 17:00 Uhr

Stimmungsvolle kreative
Adventsfloristik

★ Wir freuen uns auf euren Besuch ★

Euer Ansprechpartner für blumige Geschenke,
Trauerfloristik und Hochzeitsfloristik

Lieblingsstücke
BLUMEN

91369 Wiesentbau,
Hauptstraße 28a
Tel.: 09191 9763377



Nögel's Hofladen • Hauptstraße 25



91090 Effeltrich • Tel. 09133-600831



**Wildspezialitäten, frische
Weihnachtsgänse und Puten**

feinster Qualität! Wir bitten um Vorbestellung!

**Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünschen wir
allen Kunden, Freunden und Bekannten.**



ANZEIGE

Es weihnachtet sehr



Das sind die beliebtesten Weihnachtsbäume Diese fünf Baumarten sind die Favoriten der Deutschen



Jedes Jahr stellen sich die Menschen dieselbe Frage: Welcher Weihnachtsbaum kommt diesen Winter in die gute Stube? Dabei ist die Auswahl gar nicht so schwer: Laut dem Verband natürlicher Weihnachtsbaum e.V. sind es fünf Baumarten, die die Europäer besonders häufig nachfragen. Dabei ist die Nummer Eins sogar mit großem Abstand zu den anderen Bäumen an der Spitze der beliebtesten Weihnachtsbäume.

Nummer 1: Die Nordmantanne
80 Prozent der Käufer entscheiden sich für sie: Aber warum ist die Nordmantanne der mit Abstand populärste Weihnachtsbaum? Benedikt Schneebecke, Vorsitzender des Verbands natürlicher Weihnachtsbaum e.V. nennt mehrere Gründe: „Die Nordmantanne wächst sehr gerade und gleichmäßig, wie aus dem Bilderbuch. Zudem kann sie bereits ab der Adventszeit für mehrere Wochen im Wohnzimmer stehen und verliert dabei kaum Nadeln.“ Die robust gewachsenen Zweige der Nordmantanne können auch schweren Baumschmuck tragen. Die Heimat der Nordmantannen sind die Berge des Großen und Kleinen Kaukasus. Sie verdankt trotz ihrer wahren Herkunft ihren „nordischen“ Namen dem finnischen Biologen Alexander von Nordmann (1803–1866), der sie auf einer Forschungsreise „wiederentdeckte“. Die hier verkauften Bäume stammen aus europäi-

schen Weihnachtsbaumkulturen – ihr Samen kommt jedoch größtenteils aus dem Kaukasus.

Nummer 2: Die Blaufichte
Mit 10 Prozent liegt die Blaufichte schon mit großem Abstand auf dem zweiten Platz. Ihre Heimat sind die Gebirge der südwestlichen USA und des nördlichen Mexikos. Der immergrüne Nadelbaum hat eine regelmäßige und kegelförmige Krone mit dichten, waagrecht abstehenden Ästen. Ihre Nadeln sind in der freien Natur zwei bis drei Zentimeter lang, vierkantig, mattglänzend und dunkelgrün bis bläulichgrün. Bei den Kultursorten ist die Farbe aber zumeist blaugrün oder blauweiß schimmernd. Auch sie sind lange haltbar. Für Tierfreunde ist sie ideal, da ihre harten Nadeln verhindern, dass die Hauskatze den Baum als Klettergerüst verwendet.

Nummer 3: Die Rotfichte
Die Rotfichte wird auch Rottanne oder Gemeine Fichte genannt. Sie ist die typische Baumart der höheren Bergwälder Mittel-, Nord- und Osteuropas. Der Stamm ist mit einer braunen, schuppigen Borke bedeckt. Die vierkantigen, mittel- bis dunkelgrünen Nadeln haben einen rautenförmigen Durchschnitt und sitzen auf Baumpolstern auf, weshalb sich ein Zweig ohne Nadeln rau anfühlt. Sie ist sehr beliebt für die Außendekoration.

Nummer 4: Die Edeltanne oder Nobilitanne

Die Heimat der Pazifischen Edeltanne oder Nobilitanne ist der äußerste Westen Nordamerikas. Während der Stamm kerzengerade ist, sind die Äste leicht unregelmäßig angeordnet. Die samtweichen Nadeln zeigen einen prachtvollen bläulichgrünen Schimmer und stehen büstenförmig nach oben. Der Abstand zwischen den Astkränzen ist größer als bei der Nordmantanne oder der Blaufichte, was ihr ein etagenförmiges Aussehen verleiht. Dank ihres intensiven Dufts und der langen Haltbarkeit ist sie bei Kennern beliebt. Die Zweige der Edeltanne eignen sich besonders gut für Adventskränze.

und lange haltbar und verliert dabei keine Nadeln. Es handelt sich wegen ihrer sehr langen Nadeln und den weit ausladenden Ästen um einen wahren Liebhaberbaum, der sich aufgrund dieser Eigenschaften ideal für die Anbringung von Holz- und anderem schweren Weihnachtsschmuck eignet.

Nummer 5: Die Schwarzkiefer

Die Schwarzkiefer ist ursprünglich nur in den Mittelmeerländern von Portugal im Westen bis in die Türkei im Osten beheimatet. Mit ihren langen Nadeln ist sie ein wahrer Hingucker und verträgt dank ihrer Herkunft auch warme Raumluft. Somit ist sie im weihnachtlichen Wohnzimmer sehr gut



LAUGER'S
Christbaumgarten

TELEFON
 0171 585 19 56

Christbaum
Lauger
 Groß- und Einzelhandel

VERKAUFSTELLEN

Blumen Betz, Forchheim, ab sofort bis 23.12.
 Forchheimer Marktplatz v. 06.12. bis 23.12. von 9 bis 18 Uhr
 Heroldsbach, Brunnenstr. 13, v. 06.12. bis 23.12. tgl. ab 13 Uhr u. Sa. ab 9 Uhr

Filiale Forchheim

Unsere Weihnachtsbäckerei ist eröffnet!

Ab sofort für Sie:

Quark- und
 Butterstollen,
 Lebkuchen

Wir backen's
Der
Backladen

Untere Kellerstr. 19
Tel. 09191/7166120

ANZEIGE

Es weihnachtet sehr

Die beliebtesten Weihnachtsleckereien der Deutschen: Ein Fest für die Sinne

Die Klassiker: Plätzchen

Plätzchen gehören zur Weihnachtszeit einfach dazu. Ob Vanillekipferl, Zimtsterne oder Butterplätzchen – sie werden traditionell in der Vorweihnachtszeit gebacken und verbreiten einen herrlich süßen Duft im ganzen Haus. In vielen Familien ist das Backen ein festes Ritual, bei dem Groß und Klein gemeinsam kreativ werden. Besonders beliebt sind alte Familienrezepte, die über Generationen weitergegeben werden und immer ein wenig Nostalgie auf den Adventsteller bringen.

Christstollen: Ein Stück deutsche Tradition

Der Christstollen hat eine lange Tradition in Deutschland und stammt ursprünglich aus Sachsen. Das würzige Gebäck, gefüllt mit getrockneten Früch-

ten, Nüssen und Marzipan, ist ein echter Klassiker. Mit einer dicken Schicht Puderzucker versehen, erinnert sein Aussehen an das in Tücher gewickelte Christkind – daher auch der Name. Viele Deutsche verbinden den typischen Geschmack des Stollens untrennbar mit der Weihnachtszeit.

Lebkuchen: Würzig und süß

Ob Lebkuchenherzen, Lebkuchenhäuser oder klassische Oblatenlebkuchen – diese würzigen Köstlichkeiten haben einen festen Platz in der Adventszeit. Zimt, Nelken und Kardamom verleihen dem Lebkuchen seinen unverwechselbaren Geschmack. Ursprünglich stammen Lebkuchen aus Nürnberg und Aachen, aber heute sind sie überall in Deutschland beliebt. Ihre kunstvoll verzierten

Varianten sind zudem ein echter Hingucker auf jedem Weihnachtsteller.

Gebrannte Mandeln und Nüsse

Ein Besuch auf dem Weihnachtsmarkt ist ohne den Duft von gebrannten Mandeln kaum vorstellbar. Die süß karamellisierten Nüsse sind eine beliebte Nascherei, die bei Jung und Alt gut ankommt. Aber auch andere Nüsse wie Walnüsse und Haselnüsse, die oft mit Honig oder Schokolade umhüllt sind, finden in der Weihnachtszeit ihren festen Platz. Sie sind nicht nur lecker, sondern bringen auch etwas Festliches auf den Tisch.

Schokolade und Marzipan

Von Schokoladenweihnachtsmännern bis zu Marzipankartoffeln – süße Schokoladen- und Marzipanfiguren dürfen in der Weihnachtszeit nicht fehlen. Besonders für Kinder sind Schokoladenfiguren ein Highlight im Adventskalender. Marzipan, das aus Mandeln und Zucker besteht, ist eine edle Leckerei und wird häufig in Form von kleinen Figuren, Kartoffeln oder Stangen angeboten. Die

süßen Naschereien sind ein wahrer Genuss und ein Muss in der Adventszeit.

Glühwein und Punsch

Kein Weihnachtsmarktbesuch ist vollständig ohne eine Tasse heißen Glühwein. Der würzige Wein, erhitzt und verfeinert mit Zimt, Nelken und Orangen, wärmt von innen und sorgt für festliche Stimmung. Auch Punsch, häufig mit Rum oder Amaretto verfeinert, ist sehr beliebt. Für die kleinen Gäste gibt es alkoholfreien Kinderpunsch oder heißen Apfelsaft mit Zimt. Diese warmen Getränke sind ideal, um kalte Wintertage ausklingen zu lassen und sich in weihnachtliche Stimmung zu versetzen.

Ein Fest für die Sinne

Ob Plätzchen, Christstollen oder Glühwein – die Weihnachtsleckereien machen die Adventszeit für die Deutschen zu einem besonderen Erlebnis. Die köstlichen Düfte und festlichen Aromen versetzen uns in Vorfreude und laden dazu ein, die besinnliche Zeit mit allen Sinnen zu genießen.



ebers Advents Kalender

TOLLE ANGEBOTE
BEI IHREM EINKAUF IN EBERMANNSTADT

Kostenfrei ab Mitte Nov. in allen teilnehm. Geschäften (sichtbar im Schaufenster) und in Rathaus & Touristinfo Ebermannstadt, Rathaus Markt Wiesenttal, Rathaus Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach!

Unternehmensgemeinschaft Ebermannstadt

Online Adventskalender auf ebermannstadt.de **2025**



In der Vorweihnachtszeit erwarten euch zusätzlich zu unserem Sortiment noch feine Butterstollen, Elisenlebkuchen & verschiedene Plätzchensorten.

Abholung vom Weihnachtsgebäck nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten
Freitag 10.00-15.00 Uhr
Samstag 8.00-12.00 Uhr
Vorbestellungen gerne per E-Mail:
info@juliasitter-patisserie.de
oder 09194/7959685

**Konditorei & Patisserie
Julia Sitter**

Breitenbacher Straße 21
91320 Ebermannstadt





HALLO LINUS WITTICH

„Halo LINUS WITTICH“ heißt der Podcast der LINUS WITTICH-Mediengruppe.

Marketingleiter Thomas Theisen im Gespräch mit Geschäftsführern, Mitarbeitenden, Partnern, kommunalen Vertretern und bekannten Persönlichkeiten.

**Jetzt
reinhören und
keine Folge mehr
verpassen!**



Überall da, wo es Podcasts gibt.



**HALLO
LINUS WITTICH**



"Zeit zum Wohlfühlen!"

Schenken Sie ein kleines Stück Gesundheit!

Bis zum 23.12.2025 erhalten Sie  auf unsere Wellness-Angebote einen

Advents-Rabatt in Höhe von 10%!

Als **GUTSCHEIN** verschenken oder selbst genießen!



Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns bei unseren großen und kleinen Patienten ganz herzlich!

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Jahr 2026!

Ihr proBalance-Team

proBalance Therapiezentrum Forchheim • Luca Kramer (Physiotherapeut)
 Bögstr. 1 • 91301 Forchheim • ☎ 09191 2800
 forchheim@physiopraxis-probalance.de • www.physiopraxis-probalance.de

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt

günstig

online

drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien